

SACHSEN UND ANHALT

Jahrbuch der Historischen Kommission
für Sachsen-Anhalt

Im Auftrage der Historischen Kommission

herausgegeben

von

Ernst Schubert

Band 18
1994

1994

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

95/403

Otto II. und Kloster Memleben

Helmut Beumann
zum 80. Geburtstag

Wer von Querfurt kommend bei Nebra die Unstrut überschreitet und sich dann flußaufwärts wendet, erreicht nach etwa acht Kilometern das Dorf Memleben. Am Ortseingang liegt rechter Hand der Gutshof, dessen straßenseitige Mauer nichts anderes ist als der imponierende Überrest einer Klosterkirche des 10. Jahrhunderts.¹ Ihre Maße (82 x 39,5 m) wurden nur von wenigen Sakralbauten der Zeit erreicht, in Sachsen allenfalls vom ottonischen Bau des Magdeburger Doms übertroffen, d. h. weder der Merseburger Dom Thietmars² noch gar sein zwischen 974 und 977 geweihter³ Vorgänger konnten einem Vergleich auch nur entfernt standhalten, schon gar nicht die bescheidene Kanonissenstiftskirche mit den Gräbern Heinrichs I. und der Königin Mathilde auf dem Schloßberg zu Quedlinburg:⁴ Memlebens mächtige, doppelchörige Anlage im quadratischen Schematismus mit ausgeschiedener Vierung des Westquerhauses ist „als eine richtungweisende Architekturschöpfung für den sich entwickelnden romanischen Stil anzusehen“.⁵ Ein solcher Befund gibt selbstverständlich Probleme auf, besonders hinsichtlich Datierung, Funktion und Zweck: Ist er schon früh, bald nach 942 und auf

¹ Beste Baubestandsbeschreibung bei Friedrich Bellmann/Gerhard Leopold, Die ottonische Abteikirche Memleben, in: Paul Grimm (Hg.), FS Wilhelm Unverzagt (Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Schr. d. Sektion f. Vor- u. Frühgesch., Bd. 16) Berlin 1964, S. 354–363. – Die Literatur: Vorromanische Kirchenbauten. Katalog der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen. Nachtragsband, bearb. von Werner Jacobson (Veröff. d. Zentralinstituts f. Kunstgeschichte, Bd. III/2.) München 1991, S. 273.

² Äußere Gesamtlänge des heutigen, erweiterten, Baus: ca. 75 m.

³ Peter Ramm, Der Merseburger Dom. Seine Baugeschichte nach den Quellen, Weimar 1977, S. 36.

⁴ Klaus Voigtländer, Die Stiftskirche St. Servatii zu Quedlinburg, Berlin 1989, S. 87ff.; Gerhard Leopold, Die Stiftskirche der Königin Mathilde in Quedlinburg. Ein Vorbericht zum Gründungsbau des Damenstifts, in: Frühma. Studien 25 (1991), S. 145–170.

⁵ Ernst Schubert, Magdeburg statt Memleben?, in: Bau- und Bildkunst im Spiegel internationaler Forschung. FS Edgar Lehmann, Berlin 1989, S. 35–40; hier S. 37.

Anordnung Ottos des Großen begonnen worden?⁶ Welche Motive haben zur Gründung dieses offensichtlich bedeutenden Klosters geführt?⁷

*

In Memleben gab es, wie aus einer Schenkung Karls des Großen an das Kloster Hersfeld hervorgeht⁸, karolingisches Königsgut, das entweder direkt oder über Entfremdung liudolfingisch geworden war.⁹ Der auf diesen Gütern eingerichtete Königshof wurde von den sächsischen Herrschern seit Heinrich I. regelmäßig besucht;¹⁰ hier starb Heinrich I. am 2. Juli 936¹¹, und bei dieser Gelegenheit erfahren wir etwas über damals vorhandene Bauten, denn Königin Mathilde betrat eine Kirche.¹² Ob es am Ort die einzige war, wissen wir nicht. Vor 968 erhielt Ottos I. Kapellan Boso, ein Mönch aus dem Regensburger Kloster St. Emmeram, *Beneficium . . . omne, quod ad aecclesias in Merseburg et in Mimenlevo positas . . . fuit*.¹³ Das Memlebener Kirchengut wurde demzufolge an den künftigen Bischof von Merseburg vergabt, so daß es schwerfallen dürfte, Otto I. eine im übrigen nirgendwo bezeugte Absicht zur Klostergründung in Memleben zu unterstellen, noch dazu in einem Ausmaß, wie es der heute noch sichtbare Baubefund vor Augen führt. Stiftungsabsichten des Kaisers lagen auf einem ganz anderen Feld.

Noch kurz vor seinem Tod, am 1. Mai 973, hielt Otto der Große sich in Merseburg auf „und bemühte sich demütig um Vollendung dessen, was von

⁶ So Ernst Schubert, Zur Datierung der ottonischen Kirche in Memleben, in: Karl-Heinz Otto und Joachim Herrmann (Hg.), Siedlung, Burg und Stadt (Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Schr. d. Sektion f. Vor- u. Frühgesch., Bd. 25) Berlin 1969, S. 515–524, und Gerhard Leopold, Grabungen im Bereich der ottonischen Kirche in Memleben: Westchor, in: Ebd., S. 525–532. Vorsichtiger: Gerhard Leopold und Ernst Schubert, Otto III. und Sachsen. Die ottonische Kirche in Memleben. Geschichte und Gestalt, in: Anton von Euw und Peter Schreiner (Hg.), Kaiserin Theophanu, Bd. 2. Köln 1991, S. 371–382; hier S. 379: „ . . . könnte schon . . . 942 in die Wege geleitet worden sein und war 973 gewiß weitgehend vollendet . . .“

⁷ Daß ich Schubert (wie Anm. 5), S. 38ff., nicht in der Auffassung folgen kann, Otto II. habe Memleben als Grablage für sich vorgesehen oder gar als neuen Bischofssitz anstelle Merseburgs in Erwägung gezogen, ergibt sich aus den folgenden Ausführungen.

⁸ UB Hersfeld 1, Nr. 38, S. 72. Dobenecker 1, Nr. 70, S. 21.

⁹ Konrad Lübeck, Die sächsischen Könige und das Kloster Hersfeld, in: SuA 17 (1941/42/43), S. 62–84; hier S. 64ff.

¹⁰ Otto I. urkundete 942 VI 22 in Memleben (DOI 48), ferner 949 (DOI 113), 950 XII 6 (DOI 130), 956 XII 5 (DOI 186) und 12 (DOI 187); Otto II. 974 VIII 13 (DOI 87), 975 VI 11 (DOI 110), 975 XI 24 (DOI 120), 980 II 17 (DOI 213); Otto III. 987 VIII 27 (DOI 39), 994 X 15 (DOI 151); Heinrich II. dagegen niemals.

¹¹ Jbb. H I, S. 174ff. RI II.1, Nr. 55b.

¹² Vita Mathildis posterior, c. 8 (MGH SS 4, S. 288). Zur Hofkapelle Heinrichs I. mit Bezug auf diesen Bericht Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige. II. Teil: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (Schriften d. MGH, Bd. 16/II.) Stuttgart 1966, S. 9f. mit Anm. 28–31.

¹³ Thietmar von Merseburg, Chronicon, II.36 (MGH SS rer. Germ., N.S., Bd. 9.). Der Zeitansatz ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Weihe Bosos zum Bischof von Merseburg (Weihnachten 968). Über Boso Fleckenstein (wie Anm. 12), S. 44.

seinem Gelübde noch unerfüllt war“¹⁴, d. h. er trug eine Verpflichtung ab, die er am Tag vor der Lechfeldschlacht übernommen hatte. An der Historizität des bei Thietmar¹⁵ überlieferten Gelübdes kann nach den Untersuchungen Helmut Beumanns nicht mehr gezweifelt werden.¹⁶ Wenn Christus ihm in der Schlacht, die am Tag des Heiligen Laurentius¹⁷ stattfand, durch die Interzession eines solchen Sprechers in Gnaden Sieg und Leben gebe, wolle der König in seiner Burg Merseburg zu Ehren des Siegers über das Feuer ein Bistum errichten und ihm seine große, kürzlich begonnene Pfalz zur Kirche ausbauen lassen. Das sieben Jahre später, am 12. Februar 962, ergangene Dekret Papst Johanns XII.¹⁸ erwähnt zwar nur ein von Otto gelobtes *Merseburgense monasterium*, dessen Umwandlung in ein Bistum der Papst erst jetzt genehmigt, aber der Widerspruch löst sich, wenn der Zusammenhang mit Magdeburg beachtet wird:¹⁹ Der Protest Erzbischof Wilhelms von Mainz²⁰ zeigt, wie sehr er durch den offenbar spontan gefaßten Plan zur Gründung eines Erzbistums in Magdeburg überrascht worden ist; sein durch Bischof Bernhard von Halberstadt erfolgreich fortgesetzter Widerstand hat die Ausführung des Projektes bekanntlich 13 Jahre lang verzögert²¹ und auch Merseburg tangiert, das im Dekret Johanns XII. von 962 als einziges Magdeburger Suffraganbistum genannt ist.

Es ist bemerkenswert, mit welcher Konsequenz Otto der Große über die langen Jahre der Auseinandersetzung um die Gründung des Erzbistums Magdeburg an seinem Merseburg betreffenden Versprechen gegenüber dem Hl. Laurentius festgehalten hat und sich auch späterhin dessen Sache angelegen

¹⁴ ... *et, quicquid de promissione remansit, devota mente ibidem complere studuit*: Thietmar II.43.

¹⁵ II.10.

¹⁶ Helmut Beumann, Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsieges Ottos des Großen, in: Ders., *Ausgewählte Aufsätze*. Hg. von Jürgen Petersohn und Roderich Schmidt, Sigmaringen 1987, S. 139–176; bes. S. 144ff. Die Überlegungen bei Gerhard Streich, *Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters*, (VuF, Sonderbd. 29.) Sigmaringen 1984, S. 174, sind spekulativ. Zur Kultgeschichte seit dem 5. Jh. Lorenz Weinrich, *Laurentius-Verehrung in ottonischer Zeit*, in: *Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands* 21 (1972), S. 45–66.

¹⁷ Seit 932 einer der acht im Reich besonders feierlich begangenen Heiligtage: Weinrich (wie Anm. 16), S. 51ff.

¹⁸ Z. 154. BZ 304.

¹⁹ Auf ihn wies mit neuen Argumenten Odilo Engels, *Die Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg und die Ravennater „Synode“ von 968*, in: *Annuario historiae conciliorum* 7 (1975), S. 136–158; hier S. 154ff., hin.

²⁰ Dietrich Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert*. I. Teil: *Die Geschichte der Erzbischöfe bis auf Ruotger (1124)*, (Mitteldt. Forschungen, Bd. 67/I.) Köln 1972, S. 66ff.

²¹ Helmut Beumann, *Entschädigungen von Halberstadt und Mainz bei der Gründung des Erzbistums Magdeburg*, in: FS Harald Zimmermann. Hg. von Klaus Herbers u. a.; Sigmaringen 1991, S. 383–398.

sein ließ. Noch Heinrich II. bezog sich bei der Wiedererrichtung des Bistums im Jahre 1004 ausdrücklich auf dieses Votum²², das in seinem Rang umso höher eingeschätzt werden muß, als die endliche Erfüllung unter Bedingungen stattgefunden hat, die den 955 gegebenen keineswegs mehr entsprachen.

Walter Schlesinger hat darauf aufmerksam gemacht²³, daß unter den 968 im Sorbenland neu eingerichteten Bistümern (Merseburg, Zeitz und Meißen) Merseburg das bedeutendste war, die Zukunft aber eindeutig Meißen gehörte, weil die Erfolge des Markgrafen Gero²⁴ schon 963 ostelbisches Gebiet in die engere Einflußzone des Reiches gebracht und den Missionsraum erheblich vergrößert hatten. Damit war der nunmehr zu weit westlich gelegene Bischofssitz Merseburg nicht mehr sinnvoll und mußte, wollte man ihn dennoch begründen, einen Teil seiner Funktionen an neu zu konzipierende Bistümer abgeben. Mit der Einrichtung von Zeitz und Meißen aber war die Merseburger Diözese östlich der Saale nicht mehr ausbaufähig; westlich des Flusses umfaßte sie ein Gebiet, das Bischof Hildeward von Halberstadt 968 nur unter kaiserlichem Druck abgetreten hatte:²⁵ Eine Quelle ständiger Auseinandersetzungen, die der römischen Synode von 981 schließlich den kirchenrechtlichen Grund für die Aufhebung Merseburgs liefern sollten.²⁶ Demnach wird man sich nur schwer des Eindrucks erwehren können, daß Otto der Große sein 955 abgelegtes Gelübde 13 Jahre später als vertragliche Begründung der vom Hl. Laurentius erbrachten Leistung angesehen und aus Pflichtbewußtsein erfüllt hat, denn die missionspolitischen Gründe waren inzwischen weitgehend entfallen. Umso bezeichnender ist es, daß der Kaiser persönlich nur für Merseburgs Ausstattung sorgte, nicht aber für Meißen und Zeitz.²⁷

²² DHII 64: . . . *quapropter pia in deum magni Ottonis imperatoris sollertia sanctam Merseburgensis aecclesiae sedem episcopii nomine in honorem sancti Johannis baptistae sanctorumque Christi martyrum Laurentii ac Romani ex voti debito primitus ornavit, . . .*

²³ Walter Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Bd. 1: Von den Anfängen der kirchlichen Verkündigung bis zum Ende des Investiturstreites (Mitteldt. Forschungen, Bd. 27/I.) Köln 1962, S. 37f.

²⁴ Karl Schmid, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert, in: Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 108 (1960), S. 185–232; hier S. 211ff.; Reinhard Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (Abhandl. d. Akademie d. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 3. Serie, Bd. 93), Göttingen 1976, S. 386ff.; Gerd Althoff, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche MA-Schriften, Bd. 47), München 1984, S. 86ff.

²⁵ Thietmar II.20.

²⁶ Z. 269. BZ 598f. Thietmar III.14. Robert Holtzmann, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg, in: SuA 2 (1926), S. 35–75; hier S. 40ff. Vgl. Beumann (wie Anm. 21), S. 388.

²⁷ Helmut Beumann und Walter Schlesinger, Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., in: W. Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961, S. 306–412 und 479–487; hier S. 324.

Am 7. Mai 973 ist Otto der Große in Memleben gestorben. In der Nacht vor seinem Tod „stand er wie gewöhnlich mit der Dämmerung von seinem Lager auf und war bei den nächtlichen und morgendlichen Lobgesängen anwesend“²⁸, begab sich also in eine Kirche, in der bald darauf auch die Messe gefeiert und, ebenfalls in Gegenwart des Kaisers, die Vesper mit dem Magnificat gesungen wurde. Daß diese Kirche mit jener Memlebener Marienkirche identisch war, in der Ottos *viscera*²⁹ beigesetzt wurden, ist möglich und wahrscheinlich, aber nicht sicher erweisbar, denn am 1. August 976 oder 977 schenkte Otto II. der bischöflichen Kirche von Zeitz zwei Kirchen (*duas basilicas*) in Memleben.³⁰ Das entsprach zwar noch ganz den Absichten Ottos des Großen, zu dessen Lebzeiten die entsprechenden Verhandlungen bereits eingeleitet waren³¹, aber die Kanzlei Ottos II. nannte unter den Intervenienten außer Erzbischof Adalbert von Magdeburg, Markgraf Wigger von Zeitz und Bischof Hugo von Zeitz die Kaiserin Theophanu. Auf diesen Befund wird zurückzukommen sein. Schon jetzt darf allerdings festgestellt werden, daß nach Ausweis dieses Diploms und seiner Vorgeschichte Otto der Große bis zu seinem Tode keinerlei (etwa in Richtung auf eine Klostergründung) weiterführende Absichten in bezug auf diese beiden Memlebener Kirchen gehabt hat. Auch Otto II., der 976/77 im Sinne seines Vaters handelte, läßt zu diesem Zeitpunkt keine ungewöhnlichen Pläne erkennen, so daß die Beweislast für alle Ansätze von Klostergründung und Großbau in die Zeit vor 976 angesichts der klaren Quellenzeugnisse nicht zu tragen ist.

*

Das Kloster begegnet in der schriftlichen Überlieferung erstmals am 20. Mai 979. Auf diesen Tag wurde in der Reichskanzlei die vermutlich Memlebener Empfängerausfertigung eines Diploms³² datiert, das der von Otto II. am Sterbeort seines Vaters unter dem Patrozinium der Hl. Dreifaltigkeit und der Gottesmutter Maria gegründeten Mönchsgemeinschaft³³ bedeutende Güter, Rechte und Einkünfte überwies. Der Kaiser hatte das Schen-

²⁸ ... *de lecto consurgens nocturnis et matutinis laudibus intererat*. Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae*, III.75 (MGH SS rer. Germ.)

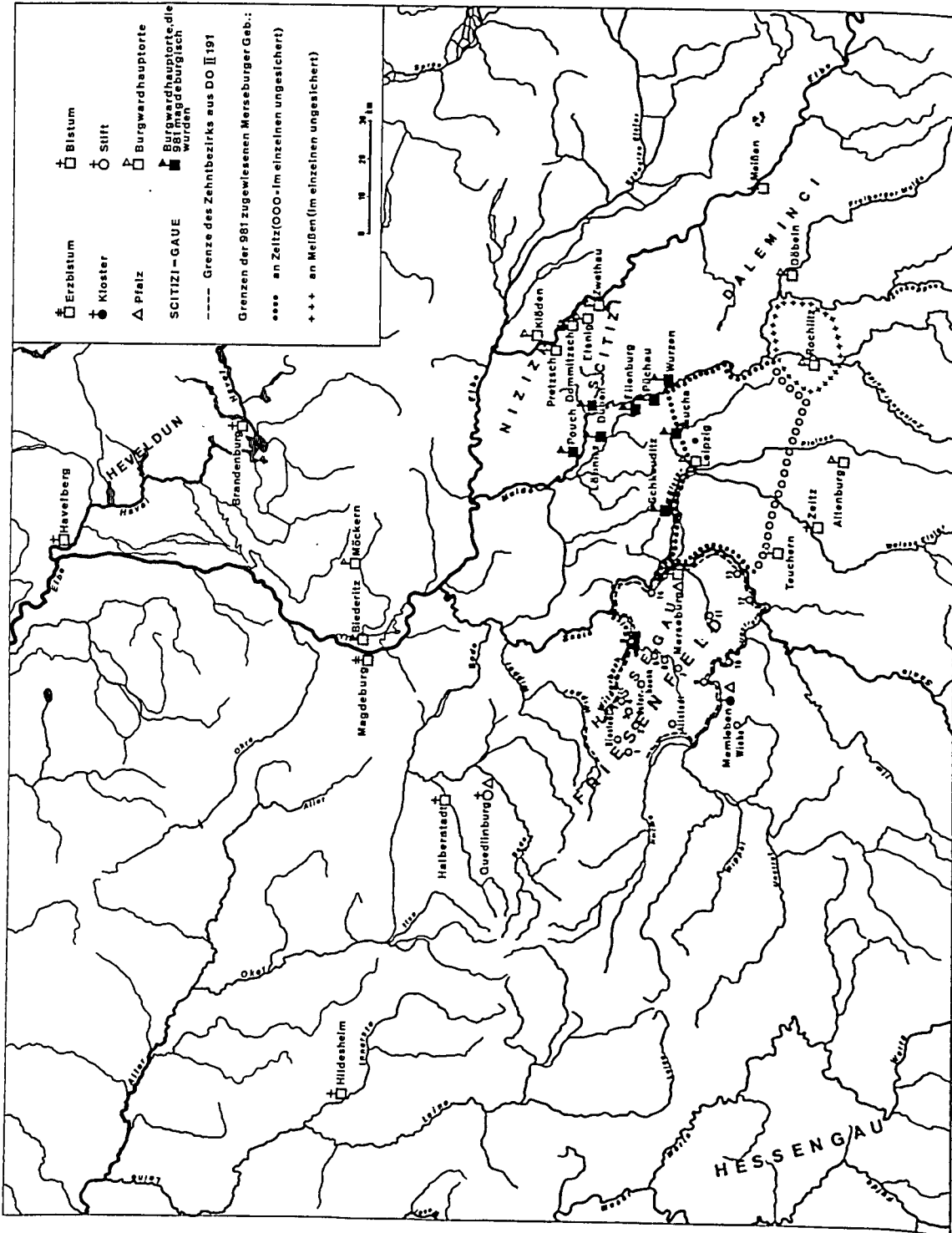
²⁹ Thietmar II.43.

³⁰ DOII 139.

³¹ Vgl. die Vorbemerkungen zu DOII 139, S. 156.

³² DOII 191, Or.

³³ ... *pro remedio animę nostrae et contectalis nostrae [Theophanu coimperat]ricis augustę nec non et pro salvatione animę geni[toris] nostri equivo[ci] et coimpe[ratoris] augusti tradidimus ad quendam locum Mimeleuo dictum in honore sanctę et individue [trinitatis perpetue]que virginis] Marię constructum, ubi idem senior noster ultimam [humanę sortis ingressus est viam], et de nostro iure in ius et dominium abbatis monachorumque sibi subiectorum quos inibi ad dei ser[vitium] collegimus, funditus] donando transfudimus, ...*





Orte im Gebiet der Zehntschenkung an Memleben (DO II 191)

1 Gerburgaburch (Korbesbg. b. Sangerhshn.) 2 Niuuanburch (Beyernaumburg) 3 Burnigstediburch (Bornstedt) 4 Helpethingaburch (Helfta) 5 Scroppenleuaburch (Schraplau) 6 Cucunburch (Kuckenburg) 7 Quernuordiburch (Querfurt) 8 Smeringaburch (Seeburg) 9 Uitzanburch (Vitzenburg) 10 Scithingaburch (Burgscheidungen) 11 Mochenleiuaburch (Mücheln) 12 Gozcoburch (Goseck) 13 Uuirbiniburch (Burgwerben) 14 Hunleiuaburch (Holleben)

kungsgut zuvor eigens aus dem Besitz des Klosters Hersfeld eingetauscht und aus der Lage des betroffenen Gebiets geht hervor, daß der Begünstigte eigentlich Bischof Giselher von Merseburg hätte sein müssen: Es handelte sich um Kapellen in Allstedt, Osterhausen und Riestedt mit ihren Zehntrechten im Friesenfeld bzw. Hassegau; die Grenzen des Zehntbezirks sind in der Urkunde genau beschrieben und verliefen vom Sachsgraben³⁴ bei Sangerhausen nach Norden bis zur Grenze der Grafschaft des Grafen Siegfried, von dort zur Wipper und diese entlang bis zum Wilderbach („Böse Sieben“), der bei Wormsleben in den Süßen See mündet. Der Lauf des Wilderbachs und danach die Salza bildeten die Grenze bis zur Mündung der Salza in die Saale, dann ging es saaleaufwärts bis zur Einmündung der Unstrut, von da ab westwärts zur Mündung der Helme in die Unstrut und von der Helme wieder zum Sachsgraben. Diese Linie entspricht genau der Merseburger Diözesangrenze westlich der Saale³⁵ und schloß 18 namentlich genannte Orte ein, deren Zehnterträge künftig Memleben gehören sollten, nämlich Allstedt (*Alstediburch*), den Korbesberg bei Sangerhausen (*Gerburgaburch*), Beyernaumburg (*Niuuanburch*), Bornstedt (*Burnigstediburch*), Helfta (*Helpethingaburch*), Schraplau (*Scroppenleuaburch*), Kuckenburg (*Cucunburch*), Querfurt (*Quernuordiburch*), Seeburg (*Smeringaburch*), Vitzenburg (*Uitzanburch*), Burgscheidungen (*Scithingaburch*), Mücheln (*Mochenleiuaburch*), Goseck (*Gozcoburch*), Burgwerben (*Uuirbiniburch*), Merseburg (*Meresburch*), Holleben (*Hunleiuaburch*) sowie die nicht mehr identifizierbaren *Suuemoburch* und *Liutiniburch*.³⁶

DOII 191 übereignete Memleben wesentliche Vermögensrechte in einem seit zwei Jahrhunderten erschlossenen und gut verwalteten Bezirk,³⁷ das

³⁴ ... a summitate vallis ubi se Saxones et Thuringii disiungunt, que Teutonice dicitur Girophii, ...; vgl. Dobenecker 1, Nr. 287, 499, 544, 669.

³⁵ Vgl. Thietmar II.20.

³⁶ Die Ortsbestimmungen folgen Dobenecker 1, Nr. 499, S. 111f., sowie Otto Schlüter und Otto August (Hg.), Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, I. Teil, Leipzig 1959, Blatt 15.

³⁷ Über den Hersfelder Besitz im Unstrut/Helme-Gebiet, den das Kloster auf Karl d. Gr. zurückführte, vgl. Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, Bd. 1 (Mitteldt. Forschungen, Bd. 22), Köln 1962, S. 56f. Daß aber Hersfeld mit DOII 191 „aus der Position aus(schied), an die sich sein geschichtlicher Auftrag knüpfte“

durchgehend verwendete Grundwort *burch* betont den Charakter der Ortschaften als Burgwardhauptorte³⁸ und gibt damit eine Vorstellung vom exzeptionellen Umfang der Dotation, die auf bedeutende Absichten und wichtige Beweggründe des Kaisers oder auch des Herrscherpaares schließen läßt. Das Diplom selbst nennt als Schenkungszweck das Seelenheil Ottos II., Theophanus und Ottos des Großen, bezeugt also eine enge Verbindung dieser beiden lebenden und des verstorbenen Angehörigen der Herrscherfamilie mit dem Kloster. Die Nennung Memlebens als Sterbeort Ottos des Großen unterstreicht die Exklusivität des Personenkreises, denn bekanntlich ist auch Heinrich I. in Memleben gestorben. Da seiner in diesem Zusammenhang aber nicht gedacht wurde, ging es bei der Schenkung keineswegs um die in Memleben verstorbenen Könige schlechthin, sondern gemeint war neben Otto II. und Theophanu ausschließlich Otto der Große.

Nahegelegt, aber durch weitere Quellenzeugnisse erst zu beweisen, ist ferner ein enges gemeinsames Wirken Ottos II. und seiner Gemahlin bei dieser Stiftung zugunsten ihrer selbst und des Vaters bzw. Schwiegervaters. Otto II. bekräftigte darüberhinaus sein persönliches Verdienst, indem er sich selbst als den Gründer der Memlebener Mönchsgemeinschaft nannte, die demzufolge nicht lange vor dem Mai 979 versammelt worden sein kann, weil noch im August 976 oder 977 jene schon erwähnte Schenkung zweier Memlebener Kirchen an das Bistum Zeitz vorgenommen worden war. Die Personenkonstellation findet weitere Erhellung durch die Aussagen dreier Urkunden, deren Rechtsinhalt nur wenig später als der des DOII 191 festgelegt worden ist.

Diese drei Diplome³⁹ sind zwar auf den 21. Juli 981 datiert, doch hat Karl Uhlirz schon bei den Vorarbeiten zur Edition der Urkunden Ottos II. ermittelt, daß die Handlung in das Jahr 979 gehört und außerdem ein enger Zusammenhang zwischen DDOII 194–196 einerseits, DOII 191 andererseits besteht.⁴⁰ DDOII 195 und 196 sind kopiaal überliefert, bei DDOII 191 und 194 handelt es sich dagegen um Originale, freilich nicht um Kanzleiausfertigungen: Der

(Patzke, S. 83), wird man nicht sagen dürfen, denn es blieb mit den genannten Orten Nieder- und Oberklobikau, Benkendorf, Salzmünde, Müllendorf im gleichen Gebiet präsent und wurde durch Heinrich II. bedeutend gestärkt. Zur Organisation Reinhard Wenskus, *Der Hasegau und seine Grafschaften in ottonischer Zeit*, in: Ders., *Ausgewählte Aufsätze zum frühen und preußischen Mittelalter*, Sigmaringen 1986, S. 213–230.

³⁸ Über diese und ihre Vorgeschichte Walter Schlesinger, *Burgen und Burgbezirke. Beobachtungen im mitteldeutschen Osten*, in: Ders., *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Göttingen 1961, S. 158–187; bes. S. 161 ff., mit der von Heinz Quirin bearbeiteten Karte. Zur Burgwardverfassung Walter Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen*, 2. Aufl., Darmstadt 1964, S. 240 ff.

³⁹ DDOII 194–196.

⁴⁰ Karl Uhlirz, *Excursus zu ottonischen Diplomen*, in: *MiÖG, Erg.-Bd. 2* (1888), S. 543–553.

Schreiber war wenig geübt, bemühte sich aber, die Schrift des Notars Hildibald B nachzuahmen; weil auch das Protokoll aller vier Urkunden nach dem des HB. gestaltet ist, darf angenommen werden, daß ihr Verfasser ein und derselbe Mann gewesen ist, der überdies (woher auch immer) gute Kenntnis des Kanzleibrauchs hatte.⁴¹ Tagesdatum (21. Juli) und Handlungsort (Wallhausen) gehören ins Jahr 979⁴², während sich das in der Datierungszeile genannte Jahr 981 auf die Beurkundung durch die Kanzlei bezieht. DDOII 194–196 dürften demnach anlässlich der Handlung im Juli 979 vom Empfänger nach dem Muster eines von HB. verfaßten Diploms geschrieben, aber erst 981 (also in Italien) durch die Kanzlei vollzogen worden sein. Um eine Erklärung dieses Verfahrens⁴³ werden wir uns nach der Betrachtung des sachlichen Gehalts dieser Urkunden bemühen.

Alle drei Diplome nennen als Intervenientin die *coimperatrix* Theophanu und verwenden damit eine Titulatur, die, abgesehen von DOII 76 (974 IV 29) für die Kaiserin selbst, nur noch in DOII 191 vorkommt. Sie wurde sicherlich parallel zu der einst im Hinblick auf Byzanz formulierten und eng mit Magdeburg verbundenen⁴⁴ *coimperator*-Intitulatio Ottos des Großen entwickelt und sollte (jedenfalls nach Absicht des Verfassers von DDOII 191 und 194–196) den imperialen Rang der Memlebener Klosterstiftung Ottos II. und seiner Gemahlin zum Ausdruck bringen. Unterstrichen wird dies noch dadurch, daß in allen vier Urkunden für Memleben auch Otto der Große mit der *coimperator*-Intitulatio versehen ist, der wir in den nach Mai 973 ausgestellten Urkunden seines Sohnes sonst nur noch in DOII 34 (für Halberstadt) begegnen, wo sie in den Text des als Vorurkunde benutzten DOI 7 eingefügt, also bewußt gesetzt worden ist. Schenkungszweck ist übereinstimmend wiederum das Seelenheil Ottos II., seiner Gemahlin und Ottos des Großen; das der Maria geweihte Kloster erscheint diesmal ausdrücklich als gemeinsame Gründung des Herrscherpaares⁴⁵ und der Platz wird als Sterbeort Ottos des

⁴¹ Ob Uhlirz mit der Vermutung recht hat, daß es sich um einen in Magdeburg ausgebildeten Kleriker gehandelt hat, der später (als Mönch?) in Memleben mit der Herstellung von Empfängerausfertigungen beauftragt wurde, ist hier weder zu entscheiden noch berührt es unsere Fragestellung.

⁴² Am 25. Juli 980 urkundete Otto II. in Nimwegen (DOII 221), 981 war er in Italien.

⁴³ Es hat eine gewisse Entsprechung in den Ausstattungsurkunden für Zeitz (DOII 139) und Meißen (DOI 406), die Otto I. als Blankette ausstellen ließ. Sie wurden erst unter Otto II. in Kraft gesetzt; Beumann/Schlesinger (wie Anm. 27), S. 323f.

⁴⁴ Mathilde Uhlirz, Zu dem Mitkaisertum der Ottonen: Theophanu *coimperatrix*, in: Byzantin. Zs. 50 (1957), S. 383–389; Herwig Wolfram, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Intitulatio II. (MIÖG, Erg.-Bd. 24), Wien 1973, S. 19–178; hier S. 89.

⁴⁵ . . . *a nobis nostraque contectali Theophanu speciali devotione et sumptu inceptum et constructum*, . . .; daß dies keine Baunachricht für die Klosterkirche ist, versteht sich von selbst.

Großen charakterisiert⁴⁶, eine bekräftigende Wiederholung des aus DOII 191 schon bekannten Motivs.

Die verschenkten Orte lagen alle im slawischen Siedlungsgebiet (*in partibus Sclauonie*), und zwar handelte es sich jeweils um die *loca et castella*, d. h. um die Burgwardhauptorte mit den ihnen zugehörigen Dörfern. DOII 194 übertrug die heute nicht mehr identifizierbaren Burgwarde *Niienburg*, *Dubie* und *Briechowa* im Havelgau an Memleben; DOII 195 fügte *Döbeln (Doblin)* und *Hwoznie* hinzu, beides im Gau *Daleminci* an der Mulde gelegen, ferner *Pretzsch (Pretokina)*, *Klöden (Clotnie)* und *Wozgrinie* an der Elbe im Gau *Nizizi*. DOII 196 schließlich brachte *Elsnig (Olsnik)*, *Dommitzsch (Domuki)* und *Zwethau (Zuetic)* auf dem westlichen Elbufer⁴⁷ im Gau *Scitizi* in den Besitz des Klosters, das damit eine in der Tat auffällige, ja einmalige Grundausrüstung erhielt.

Welche Schlüsse lassen sich aus der vorgeschobenen Lage dieser Besitzkomplexe ziehen? Sollte Memleben in die Mission einbezogen werden, wie Hans Patze vermutet hat?⁴⁸ Für eine solche Annahme gibt es Argumente, die allerdings in einem größeren Rahmen diskutiert werden müssen, weil die erheblich weiteren Dimensionen der Quellenaussagen sich nicht auf Besitzgeschichte und politische Pragmatik verkürzen lassen. Auffällig ist zunächst die lange Zeitspanne zwischen Handlung (979/80) und Beurkundung (981) der in DDOII 194–196 dokumentierten, außergewöhnlich reichen Ausstattung des neu gegründeten Klosters. Diese zeitliche Differenz läßt sich erklären, wenn die für Mai 979⁴⁹ festgestellte Benachteiligung Merseburgs zugunsten Memlebens in die Überlegung einbezogen wird. Eine Schenkung, die das gesamte Gebiet der Diözese westlich der Saale betraf, einschließlich der Zehntrechte am Bischofssitz Merseburg selbst, kann schwerlich anders gedeutet werden denn als Indiz für schon damals weit fortgeschrittene, wenn nicht abgeschlossene, Pläne zur Aufhebung des Bistums.⁵⁰ Mit der notgedrungen um 13 Jahre verspäteten Gründung Merseburgs hatte Otto der Große seinem Nachfolger in der Tat ein schwieriges Erbe hinterlassen: Sollte die inzwischen nach Osten vorgeschobene Grenze des Reiches auf Dauer gesichert

⁴⁶ . . . *ubi idem iam prefatus genitor noster diem sortitus est ultimum*. . .

⁴⁷ Hinsichtlich Zwethau ist der Atlas von Schlüter/August (wie Anm. 36) zu korrigieren, der auf Blatt 15 diesen Ort auf dem östlichen Ufer zeigt.

⁴⁸ Patze (wie Anm. 37), S. 84. Vgl. Johannes Fried, Theophanu und die Slawen. Bemerkungen zur Ostpolitik der Kaiserin, in: Kaiserin Theophanu. Hg. von Anton von Euw und Peter Schreiner, Bd. 2, Köln 1991, S. 361–370.

⁴⁹ DOII 191.

⁵⁰ Vgl. Holtzmann (wie Anm. 26), S. 46.

werden⁵¹, so war besonders nach der Krise in den Anfangsjahren der Regierung Ottos II.⁵² Konsolidierung gefordert. Sie wurde durch Spannungen in der Herrscherfamilie, besonders durch die enge Verbindung der Kaiserin Adelheid zu den bayerischen Liudolfingern erschwert;⁵³ erst 977 konnte Otto II. seine Neuordnung im Süden und Südosten durchsetzen, vor allem dank der Mithilfe Theophanus und des Erzbischofs Willigis von Mainz, deren beider Einfluß seither gegenüber Adelheid und dem bayerischen Zweig deutlich gestärkt erscheint.⁵⁴ Dieser Konsolidierung diene im Elbe/Saale-Gebiet die Aufhebung des Bistums Merseburg.

*

Durch diesen Schritt wurde jener Raum frei und verfügbar, der in DOII 191 umschrieben ist. Weil Bischof Giselher von Merseburg aber noch am 19. März *pro recompensatione* besonders guter Leistungen im Dienst Ottos II. das Königsgut in Bessingen zur Ausstattung seiner neuen Rodungs-siedlung Mackenroth (*Makkanroth*) bekommen hat, läßt sich möglicherweise sogar ein genauerer Datierungsansatz gewinnen, zumal da in Treben⁵⁵, dem Verhandlungsort für diese Schenkung, wichtige und einflußreiche Personen zugegen waren: DOII 186 nennt als Intervenienten außer der Kaiserin Theophanu den Markgrafen Thietmar, die Grafen Wigger und Gunzelin sowie *ceteri perplures*; der Vorgang hatte also eine gewisse Bedeutung und kann hypothetisch als *Terminus post quem* für den Beschluß zur Aufhebung des Bistums Merseburg angenommen werden. Selbst wenn diese Vermutung sich

⁵¹ Dieses Ziel hatte vermutlich Priorität gegenüber der Mission: Odilo Engels, *Mission und Friede an der Reichsgrenze im Hochmittelalter*, in: FS Friedrich Kempf. Hg. von Hubert Mordek, Sigmaringen 1983, S. 201–224; hier S. 203ff.

⁵² Helmut Beumann, *Die Ottonen*. 2.. Aufl. Stuttgart 1991, S. 113ff.

⁵³ Adelheid intervenierte 973 mehrmals zugunsten der Herzogin Judith und des Regensburger Klosters Niedermünster; DDOI 431–433. Die Auseinandersetzung zeigt eine über 955 hinaus weiterlebende Dynamik der von Bayern ausgehenden Sonderpolitik, für die nach Engels (wie Anm. 51), S. 208, seit der Lechfeldschlacht keine Grundlage mehr bestanden hätte.

⁵⁴ Das läßt sich anhand der Interventionen in den Urkunden Ottos II. zeigen: 973 Adelheid 19 (DDOII 29–32.36–38.40–44.47. 55.60–62.65.68) – Theophanu 2 (42.66) – 974 Adelheid 6 (70.72.80–83) – Theophanu 4 (82.88.89f.) – 975 Adelheid 0 – Theophanu 6 (95.100.106–108.110) – 976 Adelheid 1 (131) – Theophanu 6 (127.130f.139.141f.) – 977 Adelheid 1 (168) – Theophanu 6 (145.155.157.159.161f.) – 978 Adelheid 1 (170) – Theophanu 5 (172–175.179) – 979 Adelheid 0 – Theophanu 11 (183.185f.194–196.199–201.206f.) – 980 Adelheid 2 (213.238) – Theophanu 8 (212.214.216.222.232.234.236f.) – 981 Adelheid 0 – Theophanu 5 (241f.258f.265) – 982 Adelheid 1 (281) – Theophanu 3 (273.275.280) – Über Willigis von Mainz Fleckenstein (wie Anm. 12), S. 64ff. sowie Heinrich Büttner, *Erzbischof Willigis von Mainz*, in: Ders., *Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar*, Darmstadt 1975, S. 301–313.

⁵⁵ Wüstung bei Dehlitz (Saale), nö. Weißenfels; Bessingen bei Sondershausen, Mackenrode bei Nordhausen.

nicht bestätigen sollte, ist doch eine auffällige zeitliche Koinzidenz der Gründung des Benediktinerklosters Memleben (nicht lange vor Mai 979) mit der 981 vollzogenen⁵⁶, aber selbstverständlich im voraus geplanten Aufhebung des Bistums Merseburg festzustellen. Es kann keine Frage sein, ob außer dem chronologischen auch ein innerer Zusammenhang besteht (an bloßen Zufall wird angesichts der Urkundenlage wohl niemand ernsthaft glauben wollen), wohl aber muß geklärt werden, welcher Art er war. Möglicherweise ist die Zeitverschiebung zwischen Handlung und Beurkundung der DDO II 194–196 dadurch zustande gekommen, daß der Hof seit dem Sommer 979 in der Planungsphase für die Aufhebung Merseburgs stand.

Dabei war nicht nur mit Widerstand aus dem hohen Klerus zu rechnen und das Einverständnis des Papstes zu erlangen, sondern vor allem mußte die Frage beantwortet werden, ob man sich denn so einfach über das *Votum* Ottos des Großen zugunsten des Hl. Laurentius hinwegsetzen konnte. Immerhin hatte dieses Gelübde einen großen Teil des politischen und des spirituellen Lebenswerkes des Kaisers bestimmt, war bis zuletzt Motiv intensiver Bemühungen gewesen und mußte selbstverständlich auch für die übrige Familie, besonders aber für den Sohn und Nachfolger, weiterhin bindende Kraft haben. Nach allem, was wir durch neuere Forschungen von Bedeutung und Wirkung des frühmittelalterlichen Totengedenkens wissen⁵⁷, seinen religiösen, rechtlichen, traditionellen Wurzeln und der langfristig mentalitätsbestimmenden Wirkung⁵⁸, haben wir hier mit Kräften zu rechnen, die mindestens so handlungstreibend waren wie die einem modernen Bewußtsein leichter zugänglichen politischen, selbst missionspolitischen, Sachzwänge. Nichts liegt daher näher als die Frage, wie Otto II. und seine an den einschlägigen Entscheidungen erstrangig beteiligte Gemahlin den Eingriff in die Verfügung des Vaters und Schwiegervaters zugunsten des Hl. Laurentius zu kompensieren gedachten. Wenn in den entscheidenden Urkunden die Verbindung Ottos des Großen, Ottos II. und Theophanus mit Memleben so exklusiv dargestellt wird, daß der für Heinrich I. ebenfalls gegebene Ortsbezug ganz verschwindet, dann ist der Wunsch nach einer ausgleichenden Gedächtnisstiftung für diese drei Personen so gut wie erwiesen, denn nur diese und niemand sonst waren durch die Schädigung des Heiligen bedroht: Otto der Große, weil ihm die Möglichkeit zur lebenslang und intensiv vorbereiteten Danksagung für

⁵⁶ Z. 269. BZ 598–600.

⁵⁷ Zusammenfassung leitender Gesichtspunkte und der repräsentativen, interdisziplinär gewonnenen Ergebnisse: *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*. Hg. von Karl Schmid und Joachim Wollasch (Münstersche MA-Schriften, Bd. 48), München 1984.

⁵⁸ Zuletzt Ernst Schubert, *Memorialdenkmäler für Fundatoren in drei Naumburger Kirchen des Hochmittelalters*, in: *Frühma. Studien* 25 (1991), S. 188–225.

Hilfe am kritischen Wendepunkt seiner Regierung, ja für die Legitimation zur Kaiserwürde⁵⁹, und damit auch die im Endgericht notwendige *Intercessio* des Hl. Laurentius genommen wurden; Otto II. und seine Gemahlin hatten das Sicherheitsbedürfnis der Urheber dieser Missetat.

So haben es selbstverständlich auch Zeitgenossen gesehen. In seinem Synodaldekret vom 10. September 981, das die Aufhebung des Bistums Merseburg verkündete, bemühte sich Papst Benedikt VII. um die weitere Verehrung des Märtyrers am Ort, indem er ein ihm geweihtes Kloster einzurichten befahl.⁶⁰ Thietmar erklärte den Slawenaufstand von 983 und die Katastrophe Ottos II. in Kalabrien als Folgen der eingehend geschilderten Aufhebung des Bistums Merseburg⁶¹, zu dessen Wiederherstellung dann Otto III. auf Rat seiner Mutter erste Anstalten gemacht habe.⁶² Die Sinnesänderung der Kaiserin wird auf eine Erscheinung des Hl. Laurentius zurückgeführt, der Theophanu seinen verstümmelten rechten Arm vorwies: „Was du jetzt an mir bemerkst, das hat dein Herr getan, . . .“⁶³ Ein kausaler Zusammenhang von persönlicher Verfehlung des Königs und schweren Nachteilen für das Reich wurde als selbstverständlich vorausgesetzt und hat auch das Bewußtsein der Herrscherfamilie geprägt. Wer immer wieder *pro incolumitate regni* stiftete und die entsprechende Wirkung glaubte erwarten zu dürfen, konnte kaum erstaunt sein, wenn auch die Rücknahme einer Stiftung Folgen hatte. Wir sind nicht berechtigt, diese Ambivalenz weniger ernst zu nehmen, wenn wir Handlungs- oder Unterlassungsmotive suchen; generalisierendes Reden von mittelalterlicher Königsherrschaft in einer christlich-spirituell bestimmten Weltordnung wird methodisch fragwürdig, wenn andererseits ausschließlich „pragmatische“ Begründungen für „politische“ Einzelent-

⁵⁹ Auf diesen Bezug hat schon Weinrich (wie Anm. 16), S. 66, hingewiesen.

⁶⁰ Z. 269. Thietmar (III.16) führt die Gründung des Merseburger Mauritiusklosters auf Eb. Giselher von Magdeburg zurück, der auch die ersten Äbte (Ohttrad und dessen Nachfolger Heimo, beide Mönche des Klosters Berge) einsetzte. Zum Problem eines Magdeburger Eigenklosters in der Diözese Halberstadt vgl. Schlesinger, Kirchengeschichte (wie Anm. 23), S. 65f. und Claude (wie Anm. 20), S. 150ff. Zur angeblichen Übertragung des Laurentiusklosters an Giselher durch Benedikt VII. (Z. +280. BZ 616) Mogens Rathsack, Die Fuldaer Fälschungen, 2 (durchpaginierte) Bände (Päpste und Papsttum, Bd. 24/I, II.), Stuttgart 1989, S. 612ff. An der Verfügungsgewalt Giselhers kann nicht gezweifelt werden; vgl. außer Thietmar: *Gesta episcoporum Halberstadensium* (MGH SS 23, S. 86), *Chronica episcoporum ecclesiae Merseburgensis* (MGH SS 10, S. 169), *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* (MGH SS 14, S. 388).

⁶¹ III.11–25.

⁶² IV.10. Ein genauer Termin für die Revision des Aufhebungsbeschlusses ergibt sich aus Thietmars Bericht, der den Entschluß in Ottos III. Mannesalter setzt, nicht. Bei Theophanus Tod im Jahre 991 war der Kaiser erst elf Jahre alt.

⁶³ *Quod in me modo ipsa consideras, tuus effectit senior, eius persuasu seductus, cuius culpa electorum Christi magna multitudo discordat.* IV.10. Der Verführer Ottos II. ist natürlich Giselher von Merseburg/Magdeburg.

scheidungen gesucht und akzeptiert werden.⁶⁴ Weil Thietmar im Falle Merseburgs Partei war, mußte er die im öffentlichen Bewußtsein wichtigste *causa efficiens*⁶⁵ für die Ereignisse am Ende der Regierung Ottos II. ausdrücklich benennen, um seiner Kritik gehörige Resonanz zu verschaffen.

Auch sein Verwandter Brun von Querfurt stellte den Zusammenhang zwischen der Aufhebung Merseburgs und den unerhörten Rückschlägen für das Reich heraus. Brun und Thietmar hatten den Lutizenaufstand als acht- bis zehnjährige Magdeburger Domschüler erlebt; beide kamen aus Familien, deren Geschichte, Rang und zeitgenössisches Wirken mit der Slawengrenze und ihrer Problematik eng verbunden waren.⁶⁶ Brun erklärte die Verheerungen im Osten *peccato Ottonis* (II.)⁶⁷, der sich zu spät und erst angesichts entsetzlicher Verluste bei der Niederlage gegen die Sarazenen schämte, auf eine Frau gehört und die Ansichten der Vorfahren zugunsten kindischer Ratschläge verworfen zu haben;⁶⁸ Theophanu hingegen habe die Sünde am Hl. Laurentius erst nach dem Tod ihres Gemahls realisiert und durch Almosen und Gebete den Erlöser angefleht, daß er den Kaiser *ab incendio liberaret*.⁶⁹ Sicherlich hatte die Kaiserin sogleich die Totensorge für Otto II. übernommen, deren zentrale Bestandteile, Almosen und Gebetsdienst, sich auch anlässlich der von ihr finanzierten Jerusalemwallfahrt Adalberts von Prag finden, der einen Gebetsauftrag *pro anima senioris* erhielt: Adalbert nahm das Geld und gab es den Armen.⁷⁰

Im Gegensatz aber zu den Darstellungen Thietmars und Bruns von Querfurt zeigen die Diplome, daß auch Otto II. und Theophanu sich sogleich bemüht

⁶⁴ Bereits Holtzmann (wie Anm. 26), S. 73ff., hat die Offenheit Heinrichs II. für die päpstlichen Initiativen zugunsten einer Wiedererrichtung des Btm. Merseburg frömmigkeitsgeschichtlich verstanden, nämlich als Ausdruck einer durch das Lutizenbündnis von 1003 erschütterten Position des Königs.

⁶⁵ Dieser der wissenschaftlichen Terminologie entlehnte Ausdruck bei Brun von Querfurt, *Passio S. Adalberti episcopi et martyris*, c. 10 (MGH SS 4, S. 599).

⁶⁶ Helmut Lippelt, Thietmar von Merseburg. Reichsbischof und Chronist (Mitteldt. Forschungen, Bd. 72), Köln 1973, bes. S. 46ff.; Reinhard Wenskus, Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt (Mitteldt. Forschungen, Bd. 5), Münster 1956, S. 163ff.

⁶⁷ *Passio* (wie Anm. 65), c. 10, S. 598.

⁶⁸ *Stratus ferro cecidit flos patriae purpureus, decor flavae Germaniae, plurimum dilectus augusto caesari; qui cum stupentibus oculis nefas exhorret, tandem pudet quia mulierem audivit, tandem sero poenitet quia infantilia consilia secutus sententias maiorum proiecit*. Loc. cit. Vgl. c. 12 (S. 601) mit dem Visionsbericht vom drohenden Auftreten des Hl. Laurentius vor dem im Kreise geistlicher und weltlicher Großer thronenden Kaiser.

⁶⁹ *Passio* (wie Anm. 65), c. 12, S. 601.

⁷⁰ Loc. cit. Das ist zugleich eine Akzentverschiebung gegenüber Johannes Canaparius, *Vita S. Adalberti*, c. 14 (MGH SS 4, S. 587), bei dem Theophanus Gabe an Adalbert Wegzehrung ist.

haben, Konsequenzen abzuwenden, die aus dem von ihnen veranlaßten Bruch eines wichtigen Gelübdes Ottos des Großen sowohl für diesen selbst als auch für sie als die Verantwortlichen drohten. Als Möglichkeit bot sich eine Neustiftung an, die, unter dem höchsten Patronat der Trinität und der Gottesmutter rechtlich und materiell erstrangig ausgestattet, ein wirksames Gebetsgedächtnis für die drei Betroffenen garantieren sollte.

Ein solches Vorhaben war allerdings nicht durch bloßen Entschluß des Hofes zu realisieren, sondern bedurfte der Zustimmung, in erster Linie der des Papstes. Solange sie nicht vorlag, standen alle planenden Maßnahmen ungesichert im Raum. Nach den noch recht frischen, schmerzhaften Erfahrungen mit der Errichtung des Erzbistums Magdeburg lag es nahe, die entsprechenden Verhandlungen in bezug auf Merseburg vorsichtig einzuleiten, nicht zu viele vollendete Tatsachen zu schaffen, den Willen zur Kompensation von Schäden gleichwohl so fest wie in dieser Lage möglich zu demonstrieren. Das war mit der Gründung und den Handlungen zur Ausstattung des Klosters Memleben geschehen; die Beurkundung konnte folgen, sobald der Papst sein Einverständnis gegeben hatte.

Benedikt VII. erklärte sich definitiv auf der römischen Synode im Oktober 981, aber auch hier wird man Vorverhandlungen in Rechnung stellen und nach einem früheren Zeitpunkt fragen müssen, von dem ab man am Hof Ottos II. überzeugt sein konnte, den Papst auf seiner Seite zu haben. Diese Gewißheit ergab sich im April 981.

Damals erlangte Abt Boio von Memleben ein päpstliches Privileg, das er in Rom persönlich impetriet hatte.⁷¹ Er sei, so ließ Benedikt VII. beurkunden, dem Wunsch Boios vor allem deshalb nachgekommen, weil Otto II. mitgeteilt habe, daß er, der Kaiser, selbst das Kloster Memleben gegründet habe, daß dies für das Seelenheil Ottos des Großen geschehen sei, der in Memleben den Tod gefunden habe, sowie für das Seelenheil des gegenwärtig regierenden Kaiserpaars. Auf Bitten und mit Zustimmung Ottos II. entspreche der Papst dem Antrag des Abtes und gestehe folgendes zu:

1. Boio soll in Memleben die Befugnisse des Abtes gemäß der Benediktregel ausüben.
2. Der Besitz des Klosters steht unter päpstlichem Schutz.
3. Memleben soll die freie Abtwahl haben und das Recht auf ungestörte Führung des monastischen Lebens, in jeder Hinsicht Fulda und Reichenau gleichgestellt, die schon entsprechende Garantien der Amtsvorgänger Benedikts VII. besitzen.
4. Kein Bischof soll in Memleben Amtsbefugnis haben außer dem Erzbischof von Mainz im Falle etwa notwendiger Reformen, und das nur, wenn er

⁷¹ Z. 265. UB Hersfeld 1, Nr. 65.

vom Abt gerufen wird. Der Erzbischof darf auch dann keinerlei Dienste fordern, muß aus seinem eigenen Gut leben und den Besitz der Mönche unberührt lassen.

Wie sich danach ergibt, hatte Otto II. anlässlich seines Romaufenthalts im Jahre 981⁷² dem Papst die wesentlichen Punkte seiner schon in DDOII 191 und 194–196 niedergelegten Verfügungen und Absichten eröffnet, um die Bitte Abt Boios zu unterstützen, der sich ohnehin nicht auf eigene Initiative, sondern als Beauftragter des Kaisers in Rom aufgehalten haben dürfte. Geht aus diesen Tatsachen wiederum die konzeptionelle Verbindung Memlebens mit Merseburg hervor, so bringt das Papstprivileg hinsichtlich der Gleichstellung Memlebens mit den karolingischen Reichsabteien Fulda und Reichenau ein neues Element, an dem sich freilich auch Zweifel entzündet haben.

*

Thietmar von Merseburg erwähnt⁷³ ein Papstprivileg, mit dem Otto II. seine Memlebener Gründung habe bestätigen lassen, und als sich im Staatsarchiv Marburg unter den Beständen des Klosters Hersfeld die unvollständige Abschrift der hier zu behandelnden Benedikturkunde Z. 265 fand, war man sicher, nunmehr den Text des von Thietmar genannten Dokumentes zu kennen. Schon dessen erster Herausgeber Hans Weirich hat sich mit den äußeren Merkmalen der Kopie befaßt⁷⁴, die auf zwei grob aneinandergelagerten Pergamentstreifen der Länge nach, also nach Art der Papsturkunden⁷⁵, geschrieben ist und mitten in der Zeile abbricht, obwohl auf dem Pergament noch sieben bis acht Linien hätten beschrieben werden können. Die erste Zeile, in *Elongata*, zeigt am Anfang ein Chrismon und ein Kreuz; die Schrift des Kontextes läßt vermuten, daß der Kopist die Schrift der Reichskanzlei nachahmen wollte und um das Jahr 1000 gearbeitet hat.⁷⁶ Da die *Arenga* im

⁷² Anfang/Mitte Februar bis Anfang Juli: Jbb. O II, S. 151 ff.

⁷³ III.1.

⁷⁴ Hans Weirich, Das Privileg Benedikts VII. für Memleben, in: SuA 12 (1936), S. 83–94; hier S. 85 ff.

⁷⁵ Über deren hochrechteckiges Format Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. 2,1, 2. Aufl., Berlin 1931, S. 496, und Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Hist. Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen, Bd. 2), Stuttgart 1986, S. 14.

⁷⁶ Weil die päpstliche Kanzlei im 10. Jh. Urkunden noch ausschließlich auf Papyrus schrieb, dieser Beschreibstoff aber besonders an den Rändern verfallsbedroht ist, könnten Anfang und Ende des originalen Benediktprivilegs damals schon zerstört, für den Kopisten also verloren gewesen sein. Weirich (wie Anm. 74), S. 86, wies auf große Ähnlichkeiten in Buchstabenform und Duktus mit DOIII 106 (992 IX 28; Or., von unbekanntem Schreiber nach Diktat des HF. geschrieben: Otto III. tauscht Güter mit Abt Reginhold von Memleben) hin und nahm an, daß es sich um denselben Schreiber handelt.

ersten Teil Anklänge an Formular 90, im zweiten an Formular 86 des Liber diurnus aufweist, liegt eine merkwürdige Mischform von Merkmalen der päpstlichen und der königlichen Kanzlei vor. Die Textgestalt der Kopie ist sicherlich nicht in jeder Beziehung zuverlässig⁷⁷, die Datierung aber ergibt sich aus dem Hinweis auf Ottos II. Romaufenthalt anlässlich *nuperrime* beendeter Wirren, was sich nur auf den März 981 beziehen kann⁷⁸ und angesichts dieser sonst spärlich dokumentierten Ereignisse als indirekte Zeitangabe eines in Memleben wirkenden Fälschers ungewöhnlich wäre.

Auf Fälschung, genauer: auf Interpolation an entscheidender Stelle, plädierte aber vor einiger Zeit Mogens Rathsack⁷⁹ und verband in seiner Argumentation Z. 265 mit einem zweifelsfrei echten Diplom, das Heinrich II. im Jahre 1002 für Memleben ausstellte und in dem er das Kloster den Reichsabteien Fulda, Corvey und Reichenau gleichstellte.⁸⁰ Wurde bisher angenommen, daß Z. 265 die Vorlage für DHII 25 gewesen sei, so kehrte Rathsack die Reihenfolge um und behauptete, DHII 25 habe dem Hersteller des verfälschten Papstprivilegs als Vorlage gedient.

Dieser von Rathsack weitausholend begründeten These muß hier kritisch nachgegangen werden, weil es für die Beurteilung der Rechtsstellung Memlebens und damit auch für das Erkennen der Intentionen seiner Gründer nicht unwichtig ist, ob Z. 265 als Quelle weiterhin in Betracht kommen kann oder nicht. Außerdem werden sich dabei wichtige Hinweise auf die von Otto II. in Memleben verfolgten Absichten ergeben.

Gegen die Echtheit sprechen nach Meinung Rathsacks zunächst die äußeren Merkmale, denn der Kopist hielt sich in bezug auf Schrift und Chrismon offensichtlich an das Vorbild der Reichskanzlei. Andererseits aber könne am Vorhandensein eines echten Papstprivilegs für Memleben kaum gezweifelt werden, was freilich die Übernahme einzelner Elemente aus Herrscherdiplomen in den dispositiven Teil des vorliegenden Stückes nicht ausschließe. Zur Stützung dieser Hypothese wird auf „genaue Übereinstimmungen“⁸¹ zwischen Z. 265 und DHII 25 verwiesen:

⁷⁷ „Daß wir mit Verderbungen zu rechnen haben, beweist die oft verstümmelte Satzkonstruktion. Vielleicht ist auch das sonst schwer erklärbare Fehlen des Eschatokolls auf das Unvermögen des Abschreibers, den gerade am Ende leicht zerstörbaren Papyrus zu entziffern, zurückzuführen.“ Weirich (wie Anm. 74), S. 91. An anderer Stelle (UB Hersfeld 1, S. 122) hat Weirich zu bedenken gegeben, daß ein Fälscher angesichts des noch verfügbaren Schreibraumes wohl kaum darauf verzichtet hätte, das Eschatokoll anzubringen.

⁷⁸ Jbb. O II, S. 152.

⁷⁹ Rathsack, Fälschungen (wie Anm. 60), S. 253 ff.

⁸⁰ DHII 25.

⁸¹ Rathsack (wie Anm. 60), S. 255.

Z. 265	DHII 25	
locus	locus	(1)
liber (. . . in) arbitrio	liberum electionis	
electionis	arbitrium	(2)
Vuldensi, Augensi	Vuldensis, Corbiensis	
	et Augensis	(3)
aequalis per omnia	per omnia aequales	(4)

Unter diesen Vergleichspunkten darf (1) als unerheblich ausgeschieden werden; die Wendung *liberum electionis arbitrium* (2) tritt seit 970 in ottonischen Diplomen auf⁸², *electionis arbitrium* allerdings schon 947⁸³, danach 973⁸⁴ und 980.⁸⁵ In Papsturkunden findet sich *electionis arbitrium* zum Jahre 951 (Z. 124 für Essen), doch ist in diesem Falle angesichts der schlechten und späten Überlieferung Interpolation möglich, was Rathsack auch sogleich geltend gemacht hat.⁸⁶ Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Verbindung *electionis arbitrium* zwischen 947 und 951 doch in die päpstliche Kanzlei gelangt ist, denn die schmale Überlieferungsbasis für die Papsturkunden des 10. Jahrhunderts verbietet in dieser Hinsicht definitive Entscheidungen. Ebendeshalb kann das Fehlen einer vergleichsweise unspezifischen Formulierung nicht als ausschlaggebendes Argument für den Interpolationsverdacht oder auch gegen die Priorität von Z. 265 gegenüber DHII 25 verwendet werden.

Im Falle der Gleichstellung Memlebens mit Fulda und Reichenau in Z. 265, mit Fulda, Corvey und Reichenau in DHII 25 (3) wird man vor jeder Interpretation des Rechtsinhalts feststellen müssen, daß hier nicht Übereinstimmung zwischen den Texten beider Urkunden vorliegt, sondern im Gegenteil schwerwiegende Abweichung.

Eine Auseinandersetzung mit dem Aequalitaspasus (4) kann nur im Zusammenhang mit den Magdeburger Urkunden stattfinden, über die Helmut

⁸² DOI 382 (970 I 14), Kop., für St. Johannes/Magdeburg; DOI 114 (975 VII 28), Or., unter Benutzung von DOI 382, für Thankmarsfelden/Nienburg.

⁸³ DOI 85 (947 I 15), unecht?, für Essen; DOI 89 (947 V 4), Kop., für Gandersheim.

⁸⁴ DOI 49 (973 VII 23), Or., nach DOI 85, für Essen.

⁸⁵ DOI 234 (980 X 15), für Herford. Häufiger sind seit 956 *liberum eligendi arbitrium*: DOI 176; später DDOI 6f. (963). 22a (972?), 42 (973), 122b (975), 155f. (977); DDOI 3 (984), 47 (988), 62 (990). Ferner *liberum arbitrium eligendi* (DOI 211, 960; 229, 961; 280, 965), *in libero arbitrio habeant, quem eligant* (DOI 32, 987), *libera arbitrii potestas eligendi* (DOI 318, 999), *arbitrium eligendi* (DOI 35, 973; 86, 974), *electionis arbitrium* (DOI 29, 986).

⁸⁶ Rathsack (wie Anm. 60), S. 569ff.

Beumann sich demnächst monographisch äußern wird.⁸⁷ Bedenken gegen die Echtheit von Z. 265 ergeben sich hieraus nicht.

Bei seiner Beweisführung um das Verhältnis von Z. 265 und DHII 25 sowie gegen die Echtheit der Papsturkunde arbeitete Rathsack einerseits mit Hypothesen⁸⁸, andererseits mit der Kombination im einzelnen ungesicherter Beobachtungen⁸⁹ und erschloß als Konsequenz seiner Ermittlungen den Fälschungsgrund: „Unter Benedikt VII. kann die rechtliche Parität Memlebens mit Fulda und Reichenau nicht anerkannt worden sein, die beide im Gegensatz zu Memleben päpstlich waren. Eine päpstliche Bestimmung, wonach Memleben dieselbe Verbindung zum päpstlichen Stuhl haben sollte wie Fulda und Reichenau, motivierte somit stark zur Verfälschung . . .“⁹⁰ Diese in ihren Voraussetzungen diffuse⁹¹ Annahme lenkt den Blick auf einen Sachverhalt, der für Memlebens frühe Geschichte von großer Bedeutung ist, dessen historische Genese freilich zu einer ganz anderen Sicht der Dinge zwingt.

Verfolgt man nämlich die Politik der ottonischen Herrscher gegenüber Reichsabteien von ihren Anfängen her, so erschließt sich eine Konzeption, die auch für Memleben ein päpstliches Privileg wie Z. 265 nahezu zwingend erforderte. Seit Otto II. haben Könige und Päpste bei Klosterprivilegierungen überdies Fulda und Reichenau als Muster angeführt⁹², und seit der Mitte des 10. Jahrhunderts erreichte die Exemtion als Rechtsinstitut ihre größte

⁸⁷ Vgl. einstweilen Helmut Beumann, Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten, in: Ders., Wissenschaft vom Mittelalter, Köln 1972, S. 377–409; hier S. 402ff., und Thomas Zotz, Pallium et alia quaedam archiepiscopatus insignia. Zum Beziehungsgefüge und zu Rangfragen der Reichskirchen im Spiegel der päpstlichen Privilegierung des 10. und 11. Jahrhunderts, in: FS Berent Schwineköper. Hg. von Helmut Maurer und Hans Patze, Sigmaringen 1982, S. 155–175; hier S. 163ff.

⁸⁸ Z. B.: Obwohl der Rechtsinhalt von Z. 265 durch DHII 25 gedeckt wird, muß er „nicht hinsichtlich sämtlicher Bestimmungen echt sein“: „So könnte unabhängig von DHII 25 der Bedarf entstanden sein, für diesen Rechtszustand eine päpstliche Diplomgrundlage zu etablieren.“ Rathsack (wie Anm. 60), S. 256.

⁸⁹ 1. Aufgrund der äußeren Merkmale (der Kopie!) müsse Z. 265 ein Königsdiplom als Vorlage gehabt haben. – 2. Die Aequalitasbestimmung von Z. 265 sei außer in (von Rathsack) als unecht bzw. interpoliert erwiesenen Urkunden zwischen 911 und 1024 nicht anderweitig belegt. – 3. Die Bestimmung *liberum electionis arbitrium* sei „mit Sicherheit deutsch“ (S. 258). – 4. Wäre Z. 265 früher als DHII 25, müßte das Diplom auf die Papsturkunde verweisen. – 5. Wenn Memleben das Recht der freien Abtwahl durch Z. 265 schon 981 bekommen hätte, würde DHII 25 nur bestätigen, nicht aber eine Verleihung aussprechen. Rathsack (wie Anm. 60), S. 257ff.

⁹⁰ S. 258.

⁹¹ Fulda und Reichenau waren keineswegs „päpstlich“, sondern standen in enger, von den ottonischen Herrschern geförderten Beziehung zum Papsttum.

⁹² Hans Goetting, Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert, in: AUF 14 (1936), S. 105–187; hier S. 117ff.

Bedeutung neben dem letzten Drittel des 8. und dem ausgehenden 12. Jahrhundert.

Die von den Königen dabei erstrebten Ziele lassen sich besonders gut in Fulda erkennen, weil das Kloster mit Abt Hadamar zur Stütze Ottos des Großen gegen den Erzbischof von Mainz geworden ist; bereits 936 hatte der König Immunität und Wahlrecht bestätigt;⁹³ 943 griff er das auf und fügte die Bestätigung des Privilegs hinzu, mit dem Papst Marinus II. Abt Hadamar die Exemption seines Klosters bekräftigt hatte.⁹⁴ 948 bestätigte wiederum Papst Agapit II. diese Rechtslage⁹⁵ und Johannes XII. folgte ihm 961.⁹⁶ Dieses langfristig enge Zusammenwirken von Papst und König zeigte sich acht Jahre später noch deutlicher, als Johannes XIII. auf Intervention Ottos des Großen Fulda die Exemption bestätigte und dem Abt, ebenfalls einem ausdrücklichen Wunsch des Kaisers entsprechend, den Primat vor allen anderen Äbten Galliens und Germaniens verlieh.⁹⁷ Einer weiteren Bestätigung von Immunität und Exemption durch Otto II. im Jahre 975⁹⁸ war ein Privileg Papst Benedikts VII. vorausgegangen, das leider nur noch aus seiner Skriptum- und Datumzeile bekannt ist.⁹⁹ Diese Konvergenz von Papst- und Kaiserurkunden könnte den Kopisten von Z. 265 auf den Gedanken gebracht haben, für seine Abschrift einer vermutlich stark beschädigten Papsturkunde Chrismon und Schriftart der Reichskanzlei zu verwenden, denn das eng aufeinander bezogene Wirken beider höchster Instanzen der Christenheit läßt sich auch für Reichenau sichtbar machen und dürfte von den Zeitgenossen als Einheit begriffen worden sein.

Wohl Ende 964 erhielt die Abtei Reichenau ein Privileg Papst Leos VIII., das wahrscheinlich Bestimmungen über die Wahlfreiheit und die Exemption vom Bistum Konstanz enthält¹⁰⁰, und kurz darauf konnte Abt Ekkehard I. eine kaiserliche Urkunde in Empfang nehmen, die ihm unter anderem Wahlrecht und Exemption für sein Kloster bestätigte;¹⁰¹ 990 bestätigte Papst Johannes XV. dem Abt Witigowo die Privilegien der Reichenau.¹⁰² Anlässlich der

⁹³ DOI 2 (936 IX 14).

⁹⁴ DOI 55 (943 V 24). Papsturkunde: Z. 99 (943 III 27).

⁹⁵ Z. 113.

⁹⁶ Z. 150.

⁹⁷ Z. 199 (969 XI 8).

⁹⁸ DOI 103.

⁹⁹ BZ 541. DOI 103 übernahm den Exemptionspassus in der Form, die ihm Papst Zacharias gegeben hatte.

¹⁰⁰ BZ 377.

¹⁰¹ DOI 277 (965 II 21). Die Echtheit ist zwar nicht gesichert, aber das Diplom wurde für DOI 61 von 990 IV 21 (Empfänger: Reichenau) als Vorlage benutzt, sein Rechtsinhalt von der Kanzlei also anerkannt.

¹⁰² BZ 689.

Weihe Abt Alawichs II. im Jahre 998 nahm Papst Gregor V. das Kloster in seinen Schutz und verfügte auf Intervention Ottos III., daß die Äbte der Reichenau wie die römischen Äbte Dalmatika und Sandalen tragen durften.¹⁰³ Gleichzeitig bestätigte Otto III. die Alawich und seinen Nachfolgern verliehenen Rechte.¹⁰⁴

Dem Abt Liudolf von Corvey teilte Papst Benedikt VII. im Jahre 981 mit, daß er seiner Bitte entsprochen und das Kloster der alleinigen päpstlichen Jurisdiktion unterstellt habe. Der Papst verlieh das Recht der freien Wahl des Abtes, dem überdies erlaubt wurde, an den im einzelnen aufgeführten Festtagen bei der Messe Dalmatika und Sandalen zu tragen.¹⁰⁵

Die letztgenannte Bestimmung für Corvey fällt nun zeitlich fast genau mit dem Memlebener Privileg Z. 265 zusammen. Bevor auf die Bedeutung dieser Tatsache eingegangen wird, sei daran erinnert, daß die Exemtionspolitik des 10. Jahrhunderts nicht vom Papst, sondern vom Königtum ausging.¹⁰⁶ Da die königliche Kirchenpolitik einem großen Teil des Episkopats mißfiel, suchte Otto der Große Unterstützung bei den Reichsabteien und bemühte sich seit den vierziger Jahren, den Papst als Bundesgenossen hierfür zu gewinnen. Dabei konnte der König außerdem hoffen, mit Hilfe der päpstlichen Privilegierungen das Bestreben der Bischöfe zu durchkreuzen, aus Reichsklöstern und -stiften bischöfliche Eigenkirchen zu machen. Zwar kann nicht behauptet werden, daß päpstlicher Schutz und Exemtion zwei Seiten derselben Sache gewesen wären, aber sie ergänzten sich, um die Reichsunmittelbarkeit der Klöster zu erhalten. Ebenso deutlich ist freilich auch die durch Heinrich II. herbeigeführte Änderung, denn „mit der einzigen Ausnahme von Fulda hat es im ganzen 11. Jahrhundert keine Exemtion auf deutschem Boden gegeben.“¹⁰⁷

Kehren wir von hier aus noch einmal zu den Einwänden zurück, die Rathsack gegen eine durch Benedikt VII. ausgesprochene Parität Memlebens mit Fulda und Reichenau erhoben hat¹⁰⁸, so wird klar, daß sie unbegründet sind. Der König mußte gerade in Memleben die bewährte doppelte, durch kaiserliche und päpstliche Verleihung gesicherte Exemtion aus zwei Motiven

¹⁰³ BZ 825. Über die Bedeutung dieses Vorrechts Helmut Maurer, *Rechtlicher Anspruch und geistliche Würde der Abtei Reichenau unter Kaiser Otto III.*, in: Ders. (Hg.), *Die Abtei Reichenau*, Sigmaringen 1974, S. 255–275; hier S. 264.

¹⁰⁴ DOIII 279.

¹⁰⁵ Z. 264 von 981 IV 2. Zur Liturgie Pierre Salmon, *Mitra und Stab. Die Pontifikalinsignien im römischen Ritus*, Mainz 1960.

¹⁰⁶ Josef Semmler, *Traditio und Königsschutz*, in: ZRG KA 45 (1959), S. 1–33.

¹⁰⁷ Goetting (wie Anm. 92), S. 185. Vgl. Stefan Weinfurter, *Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich durch Kaiser Heinrich II.*, in: *Hist. Jb.* 106 (1986), S. 241–297.

¹⁰⁸ Rathsack (wie Anm. 60), S. 258.

erreichen: Zum einen verlangte es die großartige Ausstattung seiner Neugründung in einem kirchenpolitisch labilen und in der Umstrukturierung befindlichen Gebiet, zum anderen das gewünschte Kompensationsniveau im Zusammenhang mit dem Bruch des väterlichen Gelübdes und die damit verbundene Gefährdung des Seelenheils Ottos des Großen. Beiden Zwecken war es dienlich, Memleben möglichst schnell auf die höchste erreichbare Rangstufe zu heben und auf dieser funktionstüchtig zu machen. Das konnte nicht besser geschehen als durch die Gleichstellung mit Fulda und Reichenau, den Modellfällen eines von Otto dem Großen entworfenen kirchenpolitischen Konzepts. Der von Rathsack postulierte Fälschungsgrund¹⁰⁹ verliert damit an Gewicht, denn ein (auch von Rathsack vorausgesetztes) Papstprivileg für Memleben dürfte den angeblich interpolierten Passus¹¹⁰ von Anfang an enthalten haben. Im übrigen nennt DHII 25, die vermeintliche Vorlage für den Interpolator, außer Fulda und Reichenau noch Corvey, und es ist „nicht einzusehen, warum ein Fälscher den Verweis auf Corvey nicht in die Papsturkunde übernommen haben sollte“.¹¹¹ Das Fehlen dieses Verweises in der Papsturkunde ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß Corvey selbst gleichzeitig mit Memleben in den Rang Fuldas und der Reichenau eingerückt ist, als Vorbild also gar nicht genannt werden konnte.

*

Auf Grund dieser Überlegungen dürfen wir Z. 265 als Beleg dafür verwenden, daß in den ersten Monaten des Jahres 981, spätestens im April, die Zustimmung des Papstes zur geplanten Aufhebung des Bistums Merseburg sicher war. Im Juli 981 konnten daher die DDOII 194–196 vollzogen und für die Verhandlungen der römischen Synode bereitgehalten werden, die im September 981 im erwarteten Sinne entschied. Gehen wir nach den vorliegenden Urkunden also davon aus, daß seit dem Frühjahr 979 am Hof Ottos II. sowohl die Aufhebung Merseburgs als auch die Gründung Memlebens beschlossen waren, so sprechen zwei Befunde auf den ersten Blick dagegen.

Am 17. August 979 gab Otto II. auf Klagen Bischof Giselhers und auf Intervention Theophanus der Merseburger Kirche ein Gut zurück, das ihr von Otto dem Großen einst geschenkt, später aber durch den Markgrafen Thietmar

¹⁰⁹ Nämlich das Verlangen nach einer „päpstlichen Bestimmung, wonach Memleben dieselbe Verbindung zum päpstlichen Stuhl haben sollte wie Fulda und Reichenau“: Loc. cit.

¹¹⁰ *Sitque locus ille apostolica nostra auctoritate donante sine omni lesione liber et integer in arbitrio electionis totiusque monachicae professionis institutione venerabilium locorum, monasteriis Uuldensi, Augensi nostrorum decessorum auctoritate munitis aequalis per omnia.*

¹¹¹ Harald Zimmermann, Vorbemerkung zu Z. 265, S. 521.

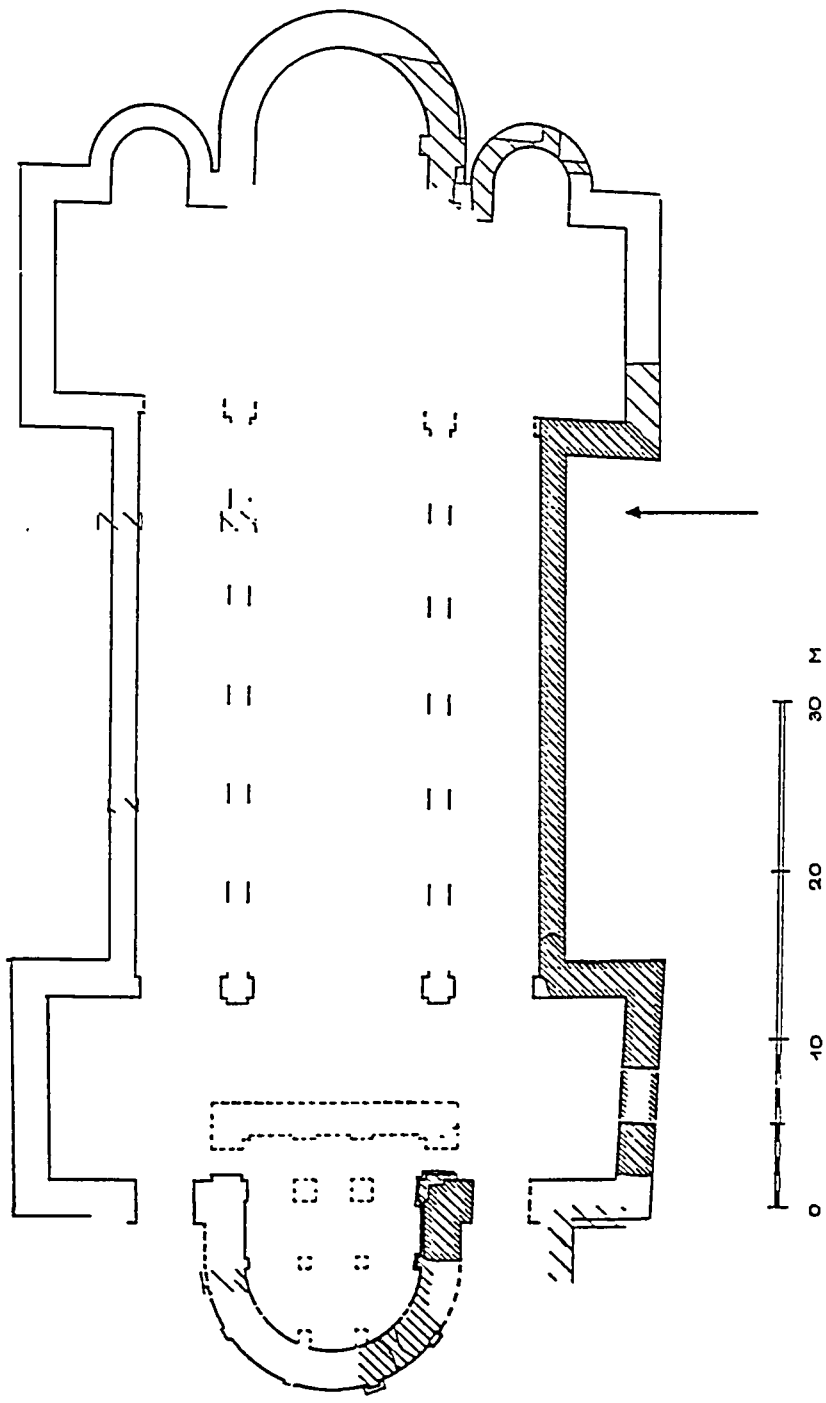


Abb. 1 Grundriß der ottonischen Klosterkirche in Memleben, Rekonstruktion von Gerhard Leopold

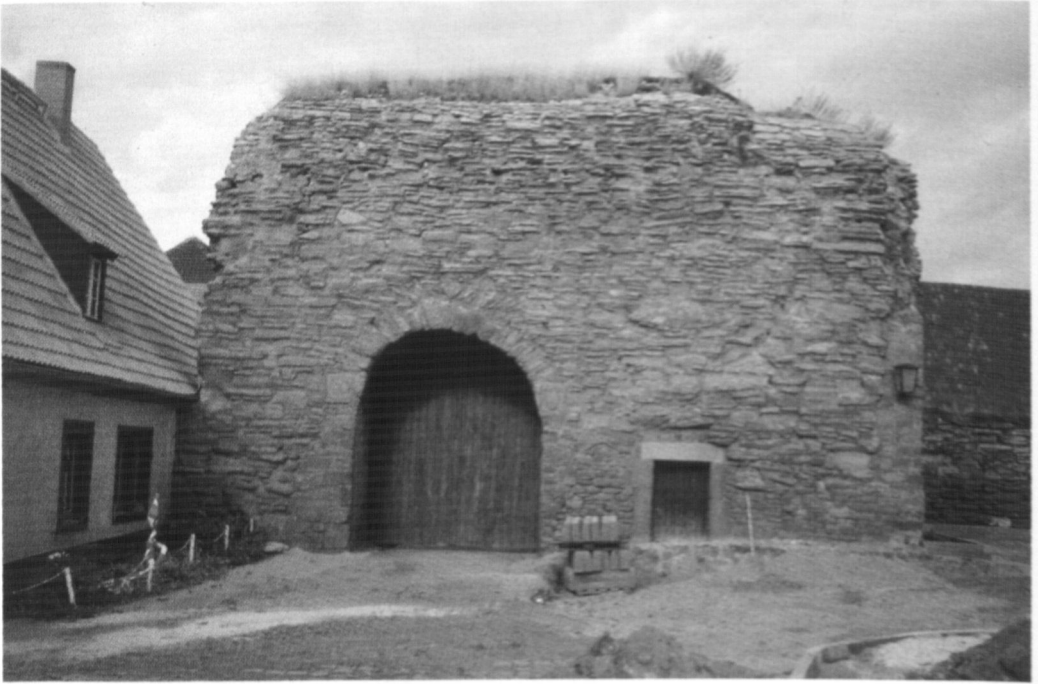


Abb. 2 Memleben, ottonische Kirche
a Westliches Querhaus, Ansicht des Südflügels von Süden („Kaisertor“)



b Westliches Querhaus mit Anschluß Langhaus, Ansicht von Südosten



c „Mauerklotz“ im Hof: Anschluß Chorrund am Südflügel des westlichen Querhauses
Photos: Cord Meckseper, 1991

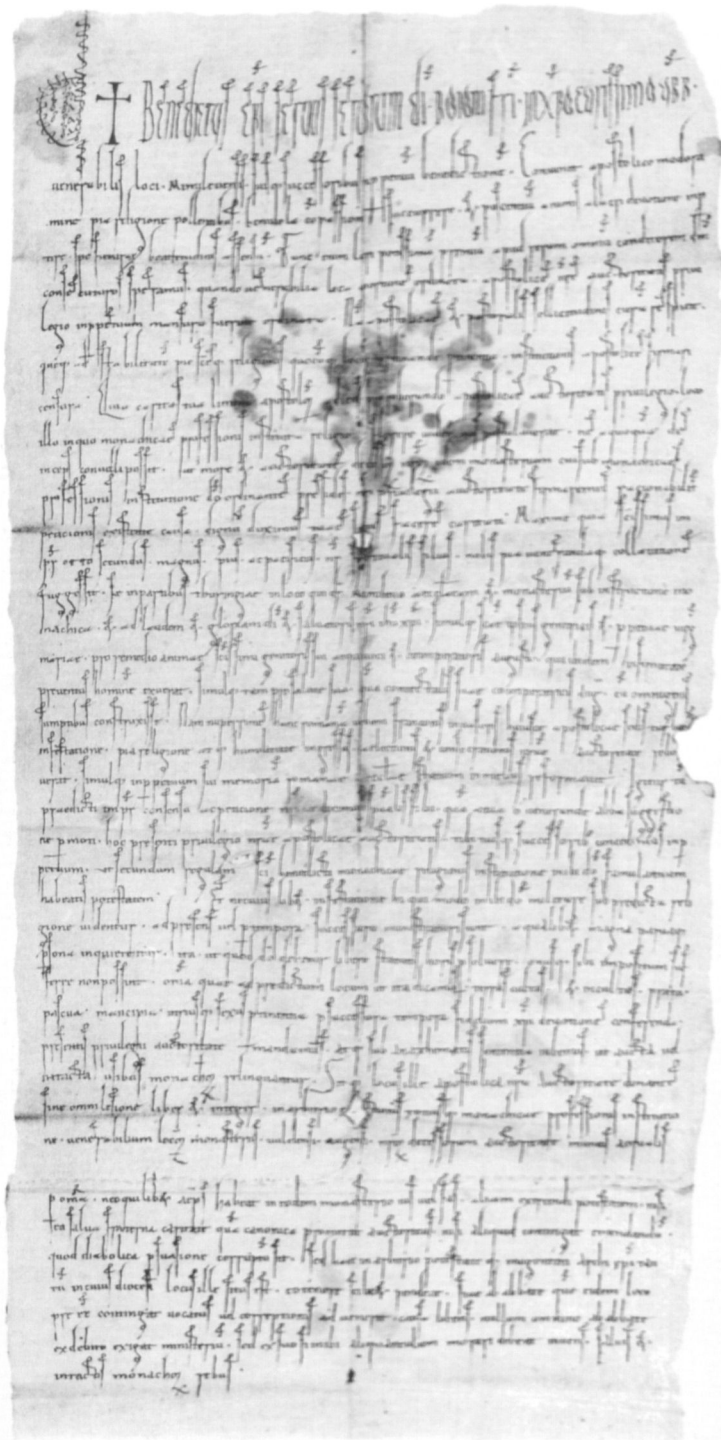


Abb. 3 Privileg Papst Benedikts VII. für Memleben 981 (Anfang April).
Hessisches Staatsarchiv Marburg

entzogen worden war;¹¹² am 17. Februar 980 schenkte der König seinen Hof Lengefeld bei Sangerhausen an Merseburg.¹¹³ Beide Diplome sind indessen auf früher eingegangene Verpflichtungen zurückzuführen: Die Verhandlungen für DOII 200 haben gleich nach Giselhers Rückkehr von einer Gesandtschaft nach Italien stattgefunden¹¹⁴, sind also mit ziemlicher Sicherheit im März 979 in Treben geführt worden, wo Giselher unter Hinweis auf seine Erfolge in Italien eine weitere Schenkung erhalten hat.¹¹⁵ DOII 213 nimmt auf eine Intervention der Königin Adelheid Bezug, so daß die Handlung vor Juli 978 stattgefunden haben muß, denn um diese Zeit hat Adelheid den Hof verlassen.¹¹⁶ Sprechen diese Diplome mithin nicht gegen die Annahme eines im Frühjahr 979 gefaßten Beschlusses zur Aufhebung des Bistums Merseburg, so gibt es andererseits über die bisher besprochenen Quellen hinaus weitere Zeugnisse für die vor 981 gesicherte Ausstattung des Klosters Memleben.

Am 15. September 980 beurkundete Otto II. einen Gütertausch mit Abt Liudolf von Corvey, der dem König die im Hasegau und in der Grafschaft des Grafen Siegfried gelegenen *marcae Meginrichesdorf* und *Mimilevu* mit allem Zubehör übergab und dafür Güter in Engern erhielt.¹¹⁷ Für eine Schenkung dieser von Corvey eingetauschten Güter an Memleben gibt es keinen Beleg, doch ist schwer vorstellbar, daß der König jemand anders damit

¹¹² DOII 200.

¹¹³ DOII 213.

¹¹⁴ . . . *noster fidelis vir venerabilis Gisalharius videlicet episcopus nostrae legationis ac servitutis causa Italia reversus ad nos venit . . .*

¹¹⁵ . . . *vir venerabilis Gisalharius, noster videlicet fidelis episcopus, nostrae legationis ac servitutis causa in quibus plus omnibus maxime ac fideliter laboraverat, de Italia regrediens ad locum quendam Trebuni nominatum, in quo tunc temporis moravimus, . . . ad nos venit . . .*; DOII 186 (979 III 19).

¹¹⁶ Jbb. O II, S. 110. Adelheid intervenierte zuletzt für DOII 170 (978 III 8), danach erst wieder für DOII 213 (980 II 17). Eine Fernintervention (so Jbb. O II, S. 111, A. 20) ist wenig wahrscheinlich, da es für die dann vorauszusetzende Gesandtschaft Giselhers zu Adelheid keinerlei Hinweis gibt. Lengefeld gehörte später dem Kloster Memleben: DOIII 75 (991 X 4). Vgl. Holtzmann (wie A. 26), S. 46.

¹¹⁷ DOII 227. *Marca* ist hier im allgemeinen Sinne als „umgrenztes Gebiet“, „Ortsmark“ zu verstehen, vgl. die Belege für die verschiedenen Wortbedeutungen bei J. F. Niermeyer, *Mediae latinitatis lexicon minus*, Leiden 1976, S. 651–653. *Meginrichesdorf*: Wüstung bei Wenigen-Memleben (?). *Mimilevu*: Wüstung Wenigen- bzw. Klein-Memleben (?) am linken Ufer der Unstrut; Dobenecker I, S. 114, Nr. 514. Siegfried war zwischen 961 und 980 Graf im Hasegau, dessen Südgrenze die Unstrut bildete; Schlesinger (wie Anm. 38), S. 157 und 170. Patze (wie Anm. 37), S. 25, wies auf die vielfach gesicherte Bedeutung der Ortsnamen mit Präfix „Wenigen-“ als slawische Streu- oder Nebensiedlungen hin, die „als grundherrliche Ansiedlungen vornehmlich der Klöster Fulda und Hersfeld bei deutschen Dörfern angesehen werden“ können. Eine Karte der Ortsnamen, die auf solche slawischen Nebensiedlungen deuten, bei Schlüter/August (wie Anm. 36), Blatt 14 und Erläuterungen S. 41 ff. m. Abb. 26. Für den Königshof Memleben sind Slawen bezeugt; Patze, loc. cit.

bedacht haben sollte, denn eine Woche später überwies er dem Kloster Memleben Besitzungen, die er einst vom 978 verstorbenen Bischof Liudolf von Osnabrück eingetauscht hatte. Es handelte sich dabei u. a. um das Alexanderstift in Wildeshausen, das mit allem Zubehör samt Bann und Zoll den Mönchen des Memlebener Marienklosters übergeben wurde, die auch den Stiftsvogt bestellen sollten.¹¹⁸ Schenkungszweck war, wie in allen bisher besprochenen Diplomen für Memleben, das Seelenheil Ottos des Großen und, darin DOII 191 entsprechend, die Unversehrtheit des Reiches. Ebenso findet sich hier die aus DDOII 191 und 194–196 bekannte Empfängercharakteristik, in der Memleben als Sterbeort Ottos des Großen gekennzeichnet wird¹¹⁹, d. h. wir kennen das Motiv für Gründung und Ausstattung des Klosters Memleben sehr genau.

Dieses Motiv bestimmt auch Thietmars kurzen, auf das Wesentliche konzentrierten Bericht: „Auf Veranlassung seiner frommen Mutter, unter deren Leitung er (sc. Otto II.) aufwuchs, erwarb er durch rechtmäßigen Tausch Memleben, wo sein Vater gestorben war, und die Hersfeld gehörigen Zehnten; er versammelte Mönche, stiftete eine freie Abtei, gab ihr die notwendige Ausstattung und sicherte sie durch ein päpstliches Privileg.“¹²⁰ Hier finden sich darüberhinaus alle entscheidenden, aus den Urkunden bekannten Schritte erwähnt, d. h. die Erwerbung der Hersfelder Zehntrechte im Hassegau (DOII 191), die Klostergründung und -ausstattung durch Otto II. (DDOI 191, 194–196), das Papstprivileg (Z. 265). Für Irritation sorgte¹²¹ freilich die Erwähnung Adelheids, weil doch nach dem Wortlaut der Diplome Theophanu erwartet werden müßte. Der Widerspruch läßt sich beseitigen, ohne dem Chronisten einen Fehler unterstellen oder die wenigen Zeugnisse gewaltsam in ein harmonisches System zwingen zu müssen.

Zunächst ist darauf zu verweisen, daß Thietmar die Kaiserin Adelheid nicht für die Klostergründung verantwortlich macht. Er teilt lediglich mit, daß sie ihren Sohn veranlaßt habe, Memlebener Gebiet und Hersfelder Zehnten tauschweise zu erwerben. *Miminlevo* kann dabei nicht den Königshof meinen, denn ihn kannte Thietmar als Sterbeort Heinrichs I. (I.18) und Ottos des Großen (II.43) sowie als Ort der Bestätigung Ottos II. als Nachfolger seines

¹¹⁸ DOII 228. Tod Bischof Liudolfs: Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 3, 3./4. Aufl. Leipzig 1906, S. 997.

¹¹⁹ . . . *sanctae dei genitrici Mariae monachisque in Miminleua die noctuque deo et ut diximus sanctae dei genitrici Mariae, ubi dominus genitor noster Otto imperator augustus vita corporali exutus est, famulantibus in usum perpetualiuter tradidimus . . .*

¹²⁰ *Pie genitricis suae instinctu, cuius gubernaculo vigeat, Miminlevo, ubi pater suus obiit, iusto acquisivit concambio decimasque, quae ad Herevesfeld pertinebant; et congregatis monachis, liberam fecit abbaciam datisque sibi rebus necessariis, apostolico confirmavit privilegio.* III.1.

¹²¹ Zuletzt bei Fried (wie Anm. 48), S. 364.

Vaters (II.44): Daß dieser Ort dem König gehörte und nicht erst erworben werden mußte, war klar. Thietmar dürfte vielmehr an den Tausch der Ortsmarken von *Meginrichesdorf* und Wenigen-Memleben auf dem linken Unstrutufer (DOII 227) gedacht haben. Der Zusatz *ubi pater suus obiit* paßt natürlich nicht zu Wenigen-Memleben und deutet deshalb darauf hin, daß zusammen mit diesen Pertinenzen auch der Königshof links des Flusses gesucht werden sollte; andererseits läßt sich die Formulierung auch daraus verstehen, daß die Diplome seit 979 stereotyp die Verbindung „Klosterstiftung Memleben“/„Sterbeort Ottos des Großen“ hervorhoben und damit eine Sprachregelung erkennen lassen, die der Hof Ottos II. vielleicht noch bei vielen anderen, nicht dokumentierten Gelegenheiten wiederholt hat. Die auf solche Weise eingeführte feste Verbindung von Ortsname und Epitheton entsprach sowohl den Intentionen als auch den geschaffenen Tatsachen.

Die Adelheid von Thietmar zugeschrieben, aus DDOII 191 und 227 im einzelnen bekannten Erwerbungsinitiativen dürften mit der ihr zuvörderst aufgegebenen Totensorge für Otto den Großen zusammenhängen;¹²² entsprechende Anstöße muß sie vor 978, d. h. vor ihrem Rückzug vom Hof, gegeben haben. In diese Zeit fällt aber auch der Erwerb des im September 980 an Memleben vergabten Alexanderstifts (DOII 228), denn dessen Eigentümer, Bischof Liudolf von Osnabrück, war ja 978 verstorben¹²³, so daß Adelheids Wille möglicherweise auch hier vorausgesetzt werden muß. Leider kann nicht sicher bestimmt werden, wie die Kaiserin die zu erwerbenden Güter im einzelnen verwenden wollte, denn Thietmar schreibt in Übereinstimmung mit DDOII 191 und 194–196 die Memlebener Klostergründung nicht ihr, sondern ihrem Sohn zu. Für die Memoria Ottos des Großen wären Dotationen an Magdeburg ebenso in Frage gekommen wie Stiftungen an den Sterbeort, und

¹²² Prägend war das Vorbild der Kgn. Mathilde in Quedlinburg: Widukind III.74; Vita Mahthildis posterior, c. 16 (MGH SS rer. Germ., S. 175 ff.); Annales Quedlinburgenses (MGH SS 3, S. 54); Thietmar I.21. Zur besonderen Rolle der Frauen beim Totengedenken mit Hervorhebung der Kgn. Mathilde vgl. Liudprand von Cremona, Antapodosis IV.15 (MGH SS rer. Germ., S. 112f.).

¹²³ Vgl. oben A. 118. Liudolf von Osnabrück, Nachfahre des Stiftsgründers Waltbert, war *consanguineus* Ottos I. (DOI 421) und Ottos II. (DOII 100), der ihn außerdem seinen *amicus* nennt (DOII 228). Zur Laufbahn Fleckenstein (wie Anm. 12), S. 32f. Über die frühe Geschichte des Alexanderstifts, die rechtliche Fragwürdigkeit seiner Vertauschung durch Liudolf und mögliche Konflikte in dessen weiterer Verwandtschaft Karl Schmid, Die Nachfahren Widukinds, in: Ders., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter, Sigmaringen 1983, S. 59–105; hier S. 65ff. Ebd. (S. 67) auch die Frage, ob das Stift jemals in die Verfügungsgewalt des Klosters Memleben übergegangen ist oder ob Liudolfs Verwandte das verhindern konnten. 1069/71 jedenfalls besaß Eb. Adalbert von Bremen das inzwischen zur *prepositura* abgesunkene Alexanderstift: Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, III.59 (MGH SS rer. Germ., S. 205).

zu dessen Gunsten handelte Otto II. nach dem Abgang seiner Mutter vom Hof. Sollte er dabei Pläne Adelheids aufgegriffen haben, so führte er sie doch in ganz andere Dimensionen weiter, indem das Totengedächtnis Ottos des Großen mit dem Plan zur Aufhebung Merseburgs verbunden wurde und die Ausstattung des in Memleben zu gründenden Klosters ihren immer wieder mit Erstaunen registrierten Umfang erhielt.

Das Memlebener Gründungskonzept wäre demnach in zwei Phasen entstanden: Vor 978 die durch DDOII 191, 227, 228 und durch Thietmar (III.1) dokumentierten Initiativen Adelheids für die Memoria Ottos des Großen; seit 978 die Verbindung von Totensorge, Klostergründung und Aufhebung Merseburgs durch Otto II. und Theophanu. Ein weiteres Argument für diese Hypothese ergibt sich daraus, daß Adelheid gleich nach Theophanus Tod (15. Januar 991) zu Memleben Verbindung aufnahm¹²⁴, vorher also keine Gelegenheit hatte, ihre eigenen Projekte fortzusetzen. Totensorge und Stellung in der Umgebung des Königs hingen eng zusammen; daß dies politische Konsequenzen haben mußte, liegt auf der Hand, und infolgedessen knüpfte die Forschung auch immer wieder an die Zusammenhänge an.

*

Dabei ist kaum festzustellen, welche politischen Vorstellungen zur Zeit Ottos II. mit Memleben verbunden worden sind.¹²⁵ Selbstverständlich stellte eine so großzügig angelegte Stiftung in dieser Region eine macht- und missionspolitische Potenz ersten Ranges dar, wir müßten aber wissen, wie das Kloster in der ostsächsischen Adelsgesellschaft verankert werden sollte und wie es tatsächlich aufgenommen worden ist. Dieser Gesichtspunkt ist deshalb wichtig, weil die über politische und ethnische Grenzen versippte ostsächsische Aristokratie sich an den Auseinandersetzungen der Krisenjahre nach 973 jeweils so beteiligt hatte, daß ihre eigene Position möglichst gestärkt wurde.¹²⁶ Deshalb und weil schon Otto der Große den Herrschaftsbereich des Markgrafen Gero († 965) unter mehrere Nachfolger aufgeteilt hatte, begann sich die anfangs unter Leitung des Königs stehende Markgrafschafts- und

¹²⁴ DOIII 75 (991 IX 4).

¹²⁵ Grundzüge bei Manfred Hellmann, Die Ostpolitik Kaiser Ottos II., in: FS Hermann Aubin, Lindau 1956, S. 49–67.

¹²⁶ Herbert Ludat, An Elbe und Oder um das Jahr 1000, Köln 1974, S. 18ff. (Ekkehardiner); Ruth Schölkopf, Die Sächsischen Grafen (919–1024), (Studien u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens, Bd. 22), Göttingen 1957, S. 73ff. (Gfn. von Walbeck), 83ff. (Harzgrafen), 93ff. (Gfn. von Haldensleben). Über die Vorgeschichte Wenskus (wie Anm. 24), bes. S. 464ff. und Karl Leyser, Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen (Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch., Bd. 76), Göttingen 1984, S. 20ff.

Burgwardorganisation schon in der Spätzeit Ottos des Großen¹²⁷ in eine Adelslandschaft umzuwandeln, die 983 von den Lutizen schwer getroffen wurde. Wechselbeziehungen zwischen Adel, Königtum, Kirche, Elbslawen, Piasten, Přemysliden und ihre Wirkung auf die *Germania Slavica*¹²⁸ hatten sich seit langem als hochkomplex erwiesen und zeigten spätestens am Beginn der Regierung Ottos II. krisenhafte Züge.¹²⁹ Wir kennen die Zusammensetzung des ersten Memlebener Konvents leider nicht und wissen auch den Abt Boio keiner Familie zuzuordnen, so daß sich für die Zeit Ottos II. außer allgemeinen Erwägungen¹³⁰ keine präzisen Hinweise auf politische Absichten ergeben, die doch gewiß vorhanden waren.

Die Aufhebung des Bistums Merseburg wirkte jedenfalls nicht nur kirchenpolitisch stabilisierend auf die Region, sondern hatte auch Veränderungen in der Markenorganisation¹³¹ und in der Grafschaftsverfassung¹³² zur Folge. Sie zeigen, daß Otto II. dazu übergegangen war, wieder möglichst große Einheiten in einer Hand zusammenzufassen. Noch ehe dieses Konzept aber vollständig umgesetzt war, brachte der Lutizenaufstand eine tiefe, lange spürbare Caesur.¹³³

¹²⁷ Über die Folgen der jahrelangen Abwesenheit des Kaisers seit 962 Gerd Althoff, *Das Bett des Königs in Magdeburg*, in: FS Berent Schweineköper. Hg. von Helmut Maurer und Hans Patze, Sigmaringen 1982, S. 414–153.

¹²⁸ Zur Definition von Raum und Begriff Wolfgang H. Fritze, *Germania Slavica. Zielsetzung und Arbeitsprogramm einer interdisziplinären Arbeitsgruppe*, in: Ders. (Hg.), *Germania Slavica*, Bd. 1, Berlin 1980, S. 11–40.

¹²⁹ Ludat (wie Anm. 126), S. 67ff. František Graus, *Die Nationenbildung bei den Westslawen im Mittelalter (NATIONES, Bd. 3)*, Sigmaringen 1980, bes. S. 73ff.

¹³⁰ Es war notwendig, die Mission zu vertiefen, weil über die Einrichtung von Bistümern, Marken und Burgwarden allein wenig Erfolge bei Bekehrung und geistlicher Versorgung der Slawen erzielt werden konnten. Wichtige Hinweise hierzu bei Dietrich Kurze, *Christianisierung und Kirchenorganisation zwischen Elbe und Oder*, in: Wichmann – Jb. d. Diözesangeschichtsvereins Berlin, NF 1, 30/31 (1990/91), S. 11–30; hier S. 14ff.

¹³¹ Auf sie wies bereits Otto Posse, *Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin*, Leipzig 1881, S. 10ff., hin. Vgl. Holtzmann (wie Anm. 26), S. 50ff.

¹³² Schlesinger (wie Anm. 23), S. 302.

¹³³ Das gilt auch für die Ansprüche Magdeburgs auf Unterstellung der polnischen Kirche; vgl. Charlotte Warnke, *Ursachen und Voraussetzungen der Schenkung Polens an den Heiligen Petrus*, in: FS Herbert Ludat. Hg. von Klaus-Detlev Grot-husen und Klaus Zernack, Berlin 1980, S. 127–177; hier S. 137ff. Die polnische Forschung knüpfte sogleich an Paul Kehr, *Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen* (Abhandll. d. Preußischen Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Jg. 1920, Nr. 1), Berlin 1920, an; vgl. Marian Banaszak, *Das Problem der kirchlichen Abhängigkeit Poznańs von Magdeburg in der polnischen Geschichtsschreibung*, in: Franz Schrader (Hg.), *Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg*, Leipzig 1968, S. 214–228. Kehr sah für die Zeit vor 981 keinerlei Hinweise auf Magdeburger Forderungen oder gar Rechte weder über Polen im allgemeinen noch über das Bistum Posen im besonderen und blieb auch für die folgenden zwei Jahrzehnte skeptisch.

Dieser großen Erhebung der Elbslawen¹³⁴ muß eine Vorbereitungsphase vorausgegangen sein, weil sich der Lutizenbund ohne Kontinuität zu älteren Verbänden neu gebildet und „nicht lange vor 983“¹³⁵ Gestalt angenommen hatte. In jene Vorbereitungsphase gehört auf Reichsseite die seit 979 geplante Aufhebung des Bistums Merseburg; sie war Teil der Konsolidierungsmaßnahmen, mit denen Otto II. die drohende slawische Reaktion aufzufangen hoffte. Die Klosterstiftung in Memleben sollte den mit Merseburgs Ende verbundenen Bruch des väterlichen Votums sühnen, ein Motiv, das über den Tod Ottos II. im sächsischen Zweig der Königsfamilie gewirkt und bis zu dessen Absterben Kontinuität der Förderung verbürgt hat.

Das zeigt die Intervention der alten Kaiserin Adelheid für die Verleihung von Markt, Münze, Zoll und Bann an Memleben um die Jahreswende 991/992 durch Otto III.¹³⁶, mit der das einzig noch fehlende Element traditioneller ottonischer Klosterpolitik¹³⁷ der schon vorhandenen Besitz- und Rechtsausstattung zugefügt wurde. Außerdem aber nahm das Kloster an Sicherungsmaßnahmen für die Elbgrænze teil, wengleich wir hier nur wenige, noch dazu indirekte Quellenaussagen haben. Im September 992 gab Abt Reginhold von Memleben dem König die Burgwarde Elsnig und Domnitzsch zum Tausch gegen 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern;¹³⁸ für die Weitergabe von Elsnig und Domnitzsch an Ottos *fidelis* Ruodolt setzten sich die Erzbischöfe Willigis von Mainz und Giselher von Magdeburg gemeinsam ein¹³⁹, deren Interesse an der Transaktion sich aus dem Wunsch ergeben haben dürfte, durch einen königlichen Beauftragten die militärische Grenzsicherung effektiver zu gestalten. Daß dieser Tausch für Memleben nachteilig gewesen

¹³⁴ Umfassende Darstellung und derzeit beste historische Würdigung zugleich bei Wolfgang H. Fritze, *Der slawische Aufstand von 983 – eine Schicksalswende in der Geschichte Mitteleuropas*, in: FS der Landesvereinigung für die Mark Brandenburg zu ihrem hundertjährigen Bestehen 1884–1984. Hg. von E. Henning und W. Vogel, Berlin 1984, S. 9–55. Vgl. noch Wolfgang Brüske, *Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes* (Mitteldt. Forschungen, Bd. 3), Münster 1955, und Lothar Dralle, *Rethra. Zur Bedeutung und Lage des redarischen Kultortes*, in: *Jb. für die Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands* 33 (1984), S. 37–61. *Historiographische Urteile im Vergleich und neue Literatur bei J. Strzelczyk, Slawen und Germanen im Altertum und im frühen Mittelalter*, in: *Polnische Weststudien* 7 (1988), S. 173–195.

¹³⁵ Wolfgang H. Fritze, *Beobachtungen zu Entstehung und Wesen des Lutizenbundes*, in: *Ders., Frühzeit zwischen Ostsee und Donau* (Berliner Hist. Studien, Bd. 6), Berlin 1982, S. 130–166; hier S. 141.

¹³⁶ DOIII 142.

¹³⁷ Walter Schlesinger, *Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen*, in: *Ders., Ausgewählte Aufsätze* (VuF, Bd. 34), Sigmaringen 1987, S. 403–430.

¹³⁸ DOIII 106. Zur erfolgreichen Siedlungstätigkeit Memlebens in diesem Raum Christian Lübke, *Regesten zur Geschichte der Slawen an Elbe und Oder* (vom Jahr 900 an), Teil 1–5, Berlin 1984–1988, Nr. 341. Der im Diplom genannte Memlebener Vogt Liudger ist nicht weiter bekannt.

¹³⁹ DOIII 103. Zur Kooperation Willigis/Giselher vgl. Claude (wie Anm. 20), S. 183.

sei, weil eine Nutzung der in den Burgwarden Biederitz (5 km nö. Magdeburg) und Möckern (25 km ö. Magdeburg) empfangenen Güter „um 992 weitgehend, wenn nicht ganz illusorisch war“¹⁴⁰, wird man nicht unbedingt sagen dürfen, denn 992 war ein Jahr großer Rückeroberungserfolge Ottos III.¹⁴¹, der schon bald darauf Potsdam und Geltow an seine Tante, die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, schenken konnte¹⁴², sicherlich nicht in der Absicht, diese energische und politisch erfahrene Dame¹⁴³ über Wert oder Unwert der Gabe täuschen zu können. Insgesamt aber sind wir über die Rolle Memlebens in der Reichs- und Kirchenpolitik schlecht unterrichtet, so daß weitergehende Vermutungen über ein neues Missionskonzept, das Theophanu schon zur Zeit Ottos II. entwickelt, dem Kaiser nahegebracht und mit Memleben verbunden habe, aus den wenigen Nachrichten kaum begründet werden können. Wir wissen weder, ob die Kaiserin Kyrill und Method als brauchbare Vorbilder für die Organisation der ottonischen Slawenmission angesehen hat¹⁴⁴ noch können wir über die mögliche Identität des Bischofs Unger von Posen mit dem in DOIII 75 genannten *Vunnigerus episcopus Mimileuensis ecclesiae abbas* hinaus Verbindungen Memlebens nach Polen erkennen. Ebensowenig ist bezeugt, daß Otto II. Unger mit der Ernennung zum Abt von Memleben unterstützt hat¹⁴⁵, und ob er direkter Nachfolger Boios gewesen ist¹⁴⁶, bleibt ganz ungewiß.

Gibt es also nicht nur chronologische Probleme für die angenommene Verbindung Memlebens mit dem Aufbau der christlichen Kirche in Polen, so ist es womöglich noch schwieriger, ein Konkurrenzverhältnis des Klosters zu Magdeburg und dessen Ansprüchen als Metropole des gesamten slawischen

¹⁴⁰ Fried (wie Anm. 48), S. 365. Eines der Motive für Vunniger/Ungers Verschwinden als Abt von Memleben nach 991 sieht Fried darin, daß er sich dem in DOIII 106 beurkundeten Tausch „offenbar widersetzte“. Von Vunnigers Haltung dazu ist aber nichts überliefert.

¹⁴¹ Fritze (wie Anm. 135), S. 149.

¹⁴² DOIII 131 (993 VI 3).

¹⁴³ Althoff (wie Anm. 24), S. 168ff. und 210ff. Winfrid Glocker, Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik, Köln 1989, S. 201 ff.

¹⁴⁴ So Fried (wie Anm. 48), S. 362. Der Hinweis auf die (spätere) Bedeutung des Klosters ss. Alessio e Bonifacio in Rom und der Einsiedler von Pereum bei Ravenna (S. 366) genügt als Anhaltspunkt nicht. Unberührt von solchen Bedenken bleibt natürlich die Auffassung, daß Theophanu eine klare Option für die Anerkennung eines christlichen Reiches der Polen mit einem eigenen Erzbistum hatte und sich damit in Sachsen Feinde schuf, für die Brun von Querfurt repräsentativ ist: Fried, a. a. O., S. 370. Grundlegend, unter Einbeziehung der modernen polnischen Forschung, bereits L u d a t (wie Anm. 126), S. 69 ff.

¹⁴⁵ So Fried, S. 363. Folgende Abtsnamen sind für Memleben überliefert: 981 Boio (Z. 265), 991 Vunnigerus (DOIII 75), 992 Reginoldus (DOIII 106), 994 Reginoldus (DOIII 142), 1002 Reginoldus (DHIII 25), 1014 Reinoldus (Thietmar VII. 7), 1015 Reinoldus (Thietmar VII.31).

¹⁴⁶ Fried, S. 365.

Missionsgebietes nachzuweisen. Das Magdeburger Domkapitel mußte sich nicht zwangsläufig durch die Gründung Memlebens provoziert fühlen¹⁴⁷, denn diese war weder unabdingbare Voraussetzung für die Aufhebung Merseburgs gewesen noch deren logische Folge¹⁴⁸, sondern eine – freilich bedeutende – Begleiterscheinung. Weder das Verschwinden Vunnigers als Abt von Memleben noch gar die Aufhebung des Klosters durch Heinrich II. kann deshalb ohne weiteres auf Magdeburgs Drängen zurückgeführt werden.¹⁴⁹

Noch aus Rom hat Otto III. im Jahre 998 für Memleben gehandelt¹⁵⁰, und die volle Gunst blieb dem Kloster bis zum Ende der Regierung des Kaisers erhalten. Das geht aus Heinrichs II. Diplom vom 16. November 1002 hervor, ausgestellt für Abt Reginhold von Memleben, der um die übliche Bestätigung des Besitzes und der Rechte seines Klosters gebeten hatte.¹⁵¹ Heinrich II. entsprach dem Wunsch in vollem Umfang und hob als eigene Leistung die rechtliche Gleichstellung Memlebens mit Fulda, Corvey und Reichenau hervor, ferner die freie Abt- und Vogtwahl. Ob es sich hier wirklich um Neuverleihungen handelt, darf bezweifelt werden;¹⁵² auf jeden Fall ist dieses Diplom ein typisches Produkt des Regierungsanfangs, sagt also viel über vorgefundene Zustände und Tendenzen, wenig dagegen über die Absichten des neuen Königs, der seine eigene Kirchen- und Ostpolitik betrieb¹⁵³ und

¹⁴⁷ Fried, loc. cit.

¹⁴⁸ Fried vereinfacht die komplexe Beziehung Magdeburg/Merseburg/Memleben und behauptet Kausalität, wenn er meint (S. 366): „Das kleine Bistum (sc. Merseburg) stört die Entfaltung der Abtei – es wird aufgelöst, sein Bischof auf die Magdeburger Cathedra hinwegbefördert. Ungers alsbaldige Bestellung zum Abt in Memleben läßt wiederum ahnen, warum.“ Da wir von Vunniger/Unger zum ersten und einzigen Mal zehn Jahre nach der Aufhebung Merseburgs hören, können wir nicht wissen, ob er „alsbald“ zum Abt eingesetzt worden ist.

¹⁴⁹ Fried, S. 365. Ein Zusammenhang zwischen Theophanus Tod, Adelheids erneuter Aktivität und der Einsetzung des Abtes Reginhold ist dagegen durchaus möglich, wäre aber erst dann argumentativ verwendbar, wenn es mindestens Indizien über Reginholds Herkunft gäbe, die ihrerseits etwas über das Motiv seiner Investitur aussagten. Das ist indessen nicht der Fall.

¹⁵⁰ Schenkung der Memleben benachbarten *civitas* Wiehe mit allem Zubehör: DOIII 305. Über Umfang und Bedeutung Lübeck (wie Anm. 9), S. 76, und Patze (wie Anm. 37), S. 84f.

¹⁵¹ DHII 25.

¹⁵² Vgl. oben, S. 67ff.

¹⁵³ Hanns Leo Mikoletzky, Kaiser Heinrich II. und die Kirche (Veröff. d. Instituts f. Österr. Geschichtsforschung, Bd. 8), Wien 1946. Schlesinger (wie Anm. 23), S. 73ff.; Ders., Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, in: Ders., Ausgewählte Aufsätze (VuF, Bd. 34), Sigmaringen 1987, S. 315–345; Weinfurter (wie Anm. 107); Claude (wie Anm. 20), S. 203ff.; Beumann (wie Anm. 52), S. 160. Demnächst Christian Lübke, Slaven und Deutsche um das Jahr 1000, in: FS für Dušan Třeštík, Prag 1993. Herrn Dr. Lübke danke ich für die Freundlichkeit, mit der er mir das Manuskript seines Aufsatzes zur Kenntnis gab.

dreizehn Jahre später das Kloster Memleben zugunsten der Ausstattung Bambergs aufheben sollte.

Auch hierbei ist der Zusammenhang Memlebens mit Merseburg evident. Seit die nur von italienischen Bischöfen besuchte Synode von Pavia Anfang Februar 997 Erzbischof Giselher von Magdeburg unkanonisches Verlassen seiner ursprünglichen Diözese vorgeworfen hatte¹⁵⁴, ist deren Wiedererrichtung vom Papst¹⁵⁵ betrieben, aber zunächst vom Kaiser und dann durch Giselhers hartnäckige Renitenz über Jahre verzögert worden. Erst zu Anfang des Jahres 1004 schwenkte Heinrich II. auf die päpstliche Linie ein¹⁵⁶ und erneuerte, gleich nach Giselhers Tod am 25. Januar, das Bistum Merseburg.¹⁵⁷

Damit aber hatte die Stiftung Ottos II. und der Kaiserin Theophanu in Memleben ihren spirituellen Sinn verloren. Geistliches und weltliches Zentrum der Region wurde nun Merseburg, dem bayerischen Zweig der Liudolfinger seit langem verbunden.¹⁵⁸ In Merseburg hatte der sächsische Adel Heinrich II. am 25. Juli als König angenommen¹⁵⁹ und das komplizierte Verhältnis des Bayern, der „im Grunde in Sachsen ein Landfremder geblieben“ ist¹⁶⁰, zu diesem *regnum* und seinen Traditionen begründet. Mit ihnen ging der neue König eigenwillig um, indem er die zentrale Gedenküberlieferung des sächsischen Hauses im Jahre 1017 von Quedlinburg nach Merseburg übertrug¹⁶¹, das, *sibi percarata*¹⁶², unter den Aufenthaltsorten Heinrichs II. an

¹⁵⁴ BZ 786, 789. Der Vorwurf kann sich nicht auf die Tatsache des Wechsels nach Magdeburg, sondern muß sich auf die Umstände bezogen haben, da es kirchenrechtlich nicht unbedingt notwendig war, ein Bistum aufzuheben, um den Inhaber transferieren zu können: Engels (wie Anm. 19), S. 148 m. A. 48.

¹⁵⁵ Claude (wie Anm. 20), S. 183ff. Beumann/Schlesinger (wie Anm. 27), S. 377.

¹⁵⁶ Thietmar V.39.

¹⁵⁷ DDHII 63 (1004 II 24 oder 25), 64 (III 4) und 65f. (III 5).

¹⁵⁸ Güter um Merseburg waren vielleicht 937 in dessen Besitz gelangt: RI II.1, Nr. 69b. Jbb. O II, S. 161, A. 30. Holtzmann (wie Anm. 26), S. 52, A. 36, hat freilich bezweifelt, ob diese Besitzrechte später noch bestanden haben. Immerhin wurde Gisela, Gemahlin Heinrichs des Zänkers, 978 in Merseburg gefangengesetzt (RI II. 2, Nr. 763c) und hielt sich im Juni 984 dort auf, während der Herzog gegen Otto III. um das Königtum kämpfte (Thietmar IV.7).

¹⁵⁹ Ann. Quedlinb. (MGH SS 3, S. 78). Thietmar V.15–17. Adalbold von Utrecht, *Vita Heinrici II.*, c. 10 (MGH SS 4, S. 686). Die rechtlichen Voraussetzungen behandelte Walter Schlesinger, *Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002*, in: Ders., *Ausgewählte Aufsätze* (VuF, Bd. 34), Sigmaringen 1987, S. 221–253.

¹⁶⁰ Walter Schlesinger, *Die sogenannte Nachwahl Heinrichs II. in Merseburg*, in: Ders. (wie Anm. 159), S. 255–271; hier S. 271.

¹⁶¹ Gerd Althoff, *Beobachtungen zum liudolfingisch-ottonischen Gedenkwesen*, in: *Memoria* (wie Anm. 57), S. 649–665. Vgl. Althoff (wie Anm. 24), S. 150ff. und 193ff. Gegen die Einwände von Johannes Fried, *Zur Methode der Nekrologauswertung*, in: *Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins* 135 (1987), S. 87–99, vgl. Gerd Althoff, „Unüberwindliche Schwierigkeiten“?, ebd., S. 100–102.

¹⁶² Thietmar VI.59.

erster Stelle steht.¹⁶³ Hierhin verlegte er, ebenfalls von Quedlinburg, die traditionelle Osterfeier des Hofes¹⁶⁴ und die am alten sächsischen Landtagsort Werla gelegene Pfalz wurde zugunsten Goslars aufgegeben.¹⁶⁵ Am 26. Januar 1015 schließlich widerrief der Kaiser die Bestimmungen Ottos II. aus DOI 191¹⁶⁶ und wenige Tage später übergab er *inopiam considerantes fratremque ibi deo famulantiam penuriam inspicientes* Memleben der Abtei Hersfeld als Eigenkloster¹⁶⁷, was darauf hinauslief, daß Abt Reginhold amtsenthoben und der Konvent zwangsweise aufgelöst wurde.¹⁶⁸ Der Heilige Laurentius hatte seine Genugtuung erfahren.

Abkürzungen

Außer den allgemein bekannten verwende ich in diesem Beitrag folgende Abkürzungen: AUF = Archiv für Urkundenforschung. – BZ = J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* II.5: Sächsische Zeit. Papstregesten 911–1024. Bearb. von Harald Zimmermann, Wien 1969. – Dobenecker = *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae*. Bearb. von Otto Dobenecker, I. Band (c. 500–1152), Jena 1896. – Jbb. (H I, O II, H II) = *Jahrbücher des Deutschen Reiches* (unter König Heinrich I., bearb. von Georg Waitz, 3. Aufl., Leipzig 1885; unter Otto II., bearb. von Karl Uhlirz, Leipzig 1902; unter Heinrich II. 3 Bde., bearb. von Siegfried Hirsch und Harry Bresslau, Leipzig 1862/64/75. – RI = J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*. II: Sächsisches Haus 919–1024 (II.2: Otto II. Neubearb. von Hanns Leo Mikoletzky, Wien 1950; II.3: Otto III. Neubearb. von Mathilde Uhlirz, Wien 1956; II.4: Heinrich II. Neubearb. von Theodor Graff, Wien 1971.). – SuA = Sachsen und Anhalt. – VuF = Vorträge und Forschungen. Hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte. – Z. = *Papsturkunden 896–1046*. Bearb. von Harald Zimmermann, Bd. 1: 896–996 (Österreich. Akademie d. Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften, Bd. 174.) Wien 1984. – ZRG KA = *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung*.

¹⁶³ Carlrichard Brühl, *Fodrum, Gistum, Servitium Regis*. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde. (Kölner Hist. Abhandl., Bd. 14/I, II.), Köln 1968, S. 128ff.

¹⁶⁴ 1003 noch in Quedlinburg (Ann. Quedlinb.; MGH SS 3, S. 78; Thietmar V.31), in Merseburg 1008 (Ann. Hildesheim.; MGH SS rer. Germ., S. 29), 1015 (Thietmar VII.8), 1019 (Ann. Quedlinb.; MGH SS 3, S. 84), 1021 (Ann. Quedlinb.; MGH SS 3, S. 86), 1023 (Vita Godehardi prior, c. 26; MGH SS 11, S. 186).

¹⁶⁵ Weinfurter (wie Anm. 107), S. 281.

¹⁶⁶ DHII 330.

¹⁶⁷ DHII 331.

¹⁶⁸ Thietmar VII.31.